Neubearbeitung der Internationalen Regeln der Zoologischen Nomenklatur, zwecks Erzielung einer eindeutigen, möglichst rationellen, einheitlichen und stabilen Benennung der Tiere

von der Nomenklaturkommission des Verbandes Deutschsprachlicher Entomologen-Vereine der Internationalen Nomenklaturkommission und dem Internationalen Zoologenkongreß vorgeschlagen.

Von Dr. Franz Poche, Wien,

Obmann der Nomenklaturkommission des Verbandes Deutschsprachlicher Entomologen-Vereine.

„... no rules or laws can be made binding by mere agreement. They must in the very nature of things represent the best possible adjustment, else later generations will cast them aside.“
D. S. Jordan, 1907, p. 468.

„The system of interpreting an ambiguous code by means of a series of Opinions — in other words, the piling up of a confused mass of what lawyers call ‘case-law’ — is a system contrary to the spirit of science.“ Bather, 1924, p. 35.

Einleitung.

Die Notwendigkeit einer Neubearbeitung der Internationalen Nomenklaturregeln.

Es ist nun gerade ein Menschenalter her, seitdem die Internationalen Nomenklaturregeln vom Internationalen Zoologenkongreß in Berlin, 1901, in der Hauptsache in ihrer gegenwärtigen Gestalt angenommen wurden. Ihre allmähliche Entwicklung bis zu jenem Punkte umfaßt einen äußerst wichtigen, segensreichen Teil der Lebensarbeit des hochverdienten französischen Gelehrten Raphaël Blanchard (s. insbesondere id., 1889, 1890, 1893a u. 1897a). — Es ist selbstverständlich, daß die Verfasser der Regeln damals nicht im entferntesten alle die zahllosen Fragen voraussehen und berücksichtigen konnten, die die Praxis, und zwar großenteils gerade durch die Anwendung dieser Regeln

sowie infolge des mächtigen seitherigen Aufschwunges unserer Wissenschaft, seitdem aufgeworfen hat. Über zahlreiche solche und andere Fragen hat die Internationale Nomenklaturkommission seither Gutachten abgegeben, die zum großen Teil vom Internationalen Zoologenkongreß angenommen wurden und in diesen Fällen dann dieselbe verbindliche Kraft wie die Regeln haben. Ein Teil von ihnen stellt wertvolle Beiträge zur Auslegung und Anwendung der Nomenklaturregeln dar; andere aber sind mehr oder weniger, zum Teil gröblich unrichtig, wie zahlreiche Autoren und darunter hervorragende Mitglieder jener Kommission selbst nachgewiesen haben (s. z. B. Mathews, 1911, p. 1 f.; 1912 a, p. 452 f.; Poche, 1912 j, p. 67—74, 76—80 u. 91—96; 1914 a und die daselbst auf p. 27 genannten Autoren; 1919 b, p. 86—90; 1927 c; 1929 a, p. 1534—1537; Lönnberg, 1914 b; 1914 c; Bather, 1924). Ebenso hat die Nomenklaturkommission des Verbandes Deutschsprachlicher Entomologen-Vereine einschlägige Gutachten abgegeben. Wie unvollständig und bruchstückhaft ist aber die durch solche fallweise Gutachten erfolgte Auslegung der Regeln und wie viel Mühewaltung und wertvolle, unersetzliche Arbeitszeit geht oft unvermeidlicherweise verloren, bevor ein Autor um ein solches Gutachten einer weitverstreuten Kommission ansucht und — es erhält! Und überdies gelten eben für ein solches Verfahren die dieser Publikation als Motto vorangestellten Worte Bathers — bis zu seinem Hingange selbst ein Mitglied — und eine Zierde — der Internationalen Nomenklaturkommission.

Wie viele und wichtige Punkte in den Internationalen Nomenklaturregeln überhaupt nicht oder kaum geregelt sind, zeigt schon ein flüchtiger Vergleich derselben mit der vorliegenden Neubearbeitung mit furchtbarer Deutlichkeit (s. insbesondere Art. 1, 7—11, 13, 16, 20—23 und 35 dieser letzteren). Speziell gebrauchen jene auch vielfach, ohne sie irgendwie zu definieren, nomenklatorische Termini, deren ungefähre Bedeutung zwar mehr oder weniger allgemein verständlich, deren genauer Sinn aber keineswegs allgemein bekannt und bisweilen überhaupt noch nicht festgelegt ist. Deren verschiedene Auslegung seitens verschiedener Autoren führt dann natürlich zu Verschiedenheiten in der Nomenklatur, die zu vermeiden gerade ein Hauptziel der Regeln ist (s. unten p. 267). — Die Notwendigkeit einer Neubearbeitung der Internationalen Nomenklaturregeln ist auch schon von den kompetentesten

Autoren anerkannt worden. S. z. B. Bather, 1924, p. 35. Und noch weitergehend sprechen sich Bethune-Baker, Collin, Jordan, Marshall, Neave, Prout, Uvarov, Waterston, Tams, 1928, p. 1 R aus, die in dieser ihrer — soweit sie reicht, im allgemeinen sehr guten (cf. Poche, 1927 a, p. 12 und 1932 b, p. 1476) — Revision der Nomenklaturregeln ausdrücklich erklären, daß das (aus ihnen bestehende) British National Committee on Entomological Nomenclature sich der Notwendigkeit einer [über ihre Revision hinausgehenden] Neukodifizierung der Internationalen Regeln völlig bewußt ist.

Wie kurzsichtig dem weitblickenden Standpunkt dieser Forscher gegenüber der Versuch mancher Autoren ist, die Regeln im wesentlichen auf ihrem augenblicklichen Stande zu petrifizieren, zeigt am schlagendsten die Überlegung, daß wir ja erst einen kleinen Bruchteil der zu benennenden Tierformen kennen. Es sei nur an die zahllosen noch unbekannten parasitischen *Protozoa* und *Hymenoptera*, kleinen *Coleoptera* und *Lepidoptera*, fossilen Tiere u. s. w. erinnert. Schon deshalb ist also die künftige Gestaltung der Regeln ungleich wichtiger als ihre augenblickliche Form.

Die leitenden Grundsätze der vorliegenden Regeln.

Die vorliegende Bearbeitung der Nomenklaturregeln läßt sich konsequent von der Auffassung leiten, daß das Ziel, auf das es ankommt, die möglichst zweckmäßige Benennungsweise der systematischen Einheiten und sonstigen Tierformen ist, während die Nomenklaturregeln nur ein Mittel hiezu sind. Und selbstverständlich ist stets das Mittel dem Ziele unterzuordnen und nicht umgekehrt. Letzteres tun aber jene Autoren, für die die Stabilität der Regeln die Hauptsache ist. Denn sie opfern eben gegebenenfalls die anzustrebende Stabilität und sonstigen Vorzüge der Namen (s. insbesondere unten p. 267 f.), deren möglichste Erreichung ja das entscheidende Kriterium für die Güte von Nomenklaturregeln bildet und sehr oft eben nur durch eine Verbesserung, also Änderung dieser erzielt werden kann, der von ihnen für das Wichtigste erklärten Stabilität der Regeln. Dies ist die typische bureaukratische Mentalität, deren Träger ein Mittel (Gesetze, Vorschriften) so lange handhaben, bis sie den Blick für dessen Natur als bloßes

Mittel ganz verlieren und es statt des damit angestrebten Zieles für das Wichtigste halten (cf. Poche, 1932 b, p. 1457 f.).

Die vorliegende Bearbeitung legt daher das Hauptgewicht darauf, die Regeln so gut wie irgend möglich zu gestalten. Diesen Standpunkt vertreten z. B. auch mit Entschiedenheit der erfahrene und kenntnisreiche amerikanische Zoologe D. S. Jordan (s. das Motto am Anfange dieser Arbeit), Heikertinger, 1919, p. 302 und ganz offenbar auch McAtee, 1930, p. 66.

Die Hauptziele, die mit Nomenklaturregeln vernünftigerweise anzustreben sind und in den vorliegenden Regeln angestrebt werden, sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit folgende:

1. Eindeutigkeit der Benennung: es soll kein Zweifel darüber bestehen, welche Einheit oder sonstige Tierform jeder giltige Name bezeichnet. — Die überragende Wichtigkeit dieser Forderung bedarf keiner näheren Begründung.

2. Eine rationelle Nomenklatur [das ist eine, die das Wesen (i. e. den Inhalt im logischen Sinne) der betreffenden Begriffe soviel wie möglich zum Ausdruck bringt] in dem relativ beschränkten Umfang, in dem eine solche bei dem gegenwärtigen Stande unserer Wissenschaft praktisch durchführbar ist (Verbindung des Artnamens mit dem Namen jener Gattung, zu der die Art nach der Auffassung des jeweiligen Autors tatsächlich gehört; Bildung der Namen supragenerischer Gruppen vermittelst verschiedener, oft überdies für Einheiten je einer bestimmten Rangstufe bezeichnender Endungen von dem giltigen Namen einer in jenen enthaltenen Gattung oder höheren Einheit; Benennungsweise der Bastarde und Aberrationen u. s. w.).

3. Einheitlichkeit der Benennung: es soll von allen Zoologen für jede Einheit und sonstige Tierform derselbe Name gebraucht werden, unabhängig insbesondere auch von ihrer Nationalität und Arbeitsrichtung, soweit nicht Verschiedenheit der systematischen Auffassung einen Unterschied bedingt (s. sub 2.). — Um diese Einheitlichkeit möglichst zu gewährleisten, muß die Benennung tunlichst unabhängig sein von Faktoren, die der subjektiven Beurteilung seitens des einzelnen Autors unterliegen und daher leicht zu Meinungsverschiedenheiten führen können. Insbesondere muß der Name zu jenem Zwecke möglichst unabhängig sein von der subjektiven systematischen Auffassung, soweit er nicht gerade diese zum Ausdruck bringt (s. sub 2.),

und ganz besonders von einem Urteil über die Stellung oder Berechtigung anderer Einheiten, das dem betreffenden Autor sehr oft überhaupt nicht möglich ist.

4. Stabilität der Benennung: eine Änderung als giltig betrachteter Namen soll so selten wie möglich erforderlich sein, soweit eine solche nicht eine geänderte systematische Auffassung ausdrückt (s. sub 2.). — Auch zwecks Erzielung möglichster Stabilität der Namen muß die Benennung tunlichst unabhängig sein von subjektiven Momenten (s. sub 3.), natürlich wieder abgesehen von einer gerade durch den Namen ausgedrückten systematischen Auffassung. Zu demselben Zwecke sollen auch die Fälle, in denen ein Name zu verwerfen oder zu verbessern ist, möglichst eng umgrenzt werden.

Zur Erreichung möglichster Stabilität der Benennung und speziell zur Einschränkung der Änderungen alteingebürgerter, allgemein gebräuchlicher Namen wird hier in einem eigenen Artikel festgesetzt, daß bestimmte Namen unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieser Regeln die giltigen Namen bestimmter Gattungen und Arten sind (Art. 26).

Betreffs einer näheren Darlegung dieser vier Hauptziele von Nomenklaturregeln siehe Poche, 1932 b, p. 1451—1456, ebenso (p. 1456 f.) darüber, daß der Gegensatz zwischen dieser Rangordnung derselben und der Auffassung einzelner Autoren (z. B. Handlirsch, 1913 b, p. 80; Heikertinger, 1916 a, p. 108; 1918 a, p. 129 f.; 1929 b), die die Stabilität, bezw. Einheitlichkeit der Benennung hinsichtlich deren Wichtigkeit nicht an die vierte und dritte, sondern an die erste Stelle setzen, erfreulicherweise nur ein scheinbarer ist.

Die vorliegende Bearbeitung beschränkt sich streng auf die Regelung nomenklatorischer Fragen und vermeidet jeden Übergriff auf das materiell-wissenschaftliche, insbesondere auf das systematische Gebiet, wie es von allen Nomenklaturregeln unbedingt verlangt werden muß. Denn andernfalls könnten solche sehr leicht ganz unnötigerweise auf materiell-wissenschaftlichen (also nicht nomenklatorischen) Gründen beruhenden Widerstand gegen sich hervorrufen und dadurch in der Erreichung ihrer wirklichen Ziele (s. oben p. 267 f.) gehemmt werden oder aber von Forschern ein Opfer ihrer sachlich-wissenschaftlichen Überzeugung verlangen und dadurch Freiheit und Fortschritt der Wissenschaft beeinträchtigen. Cf. Poche, 1932 b, p. 1460 f.

und die im Prinzip (wenn auch nicht immer in der speziellen Art ihrer Anwendung) durchaus zutreffenden Ausführungen Horns, 1932, p. 1489—1491.

Anordnung der Regeln und Ratschläge.

Die vorliegende Bearbeitung ist konsequent so aufgebaut, daß zuerst die für alle Kategorien von Namen geltenden Artikel angeführt werden und dann stets die für eine umfassendere Gruppe solcher geltenden vor den für eine weniger umfassende Gruppe von Namen geltenden. Dies hat den großen Vorteil, daß nicht entweder gleiche Bestimmungen an verschiedenen Stellen wiederholt werden müssen oder aber Bestimmungen, die tatsächlich für alle Namen oder wenigstens für die der Einheiten mehrerer Rangstufen gelten sollen, nur für die Namen der Einheiten einzelner solcher angeführt werden. Überdies wird dadurch das nomenklatorische Verständnis des Benützers sehr vertieft und sein Blick auf das Wesentliche, Allgemeingiltige der betreffenden Bestimmung gelenkt. — Andererseits wird alles das, was sich nur auf eine oder einige Kategorien von Namen bezieht, an einer, und zwar an jener Stelle vereinigt, an der eben die betreffenden Namen behandelt werden. So sind z. B. die speziellen Bestimmungen für die Benennung der Gattungen und Untergattungen sowie die, die gleichzeitig für die Benennung dieser und der Arten und Unterarten gelten, in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Teilen eines Abschnittes in 6 ebenfalls unmittelbar aufeinander folgenden Artikeln vereinigt. In den derzeitigen Internationalen Regeln dagegen sind die einschlägigen Bestimmungen auf nicht weniger als vier, zum Teil weit getrennte Abschnitte und dreizehn, zum Teil auch sonst wieder durch andere getrennte Artikel verstreut. Welchen Unterschied dies für die Bequemlichkeit der Benützung und die Übersichtlichkeit bedeutet, liegt auf der Hand.

Die in vielen Artikeln vorkommenden „Erklärungen" enthalten Definitionen oder Detailbestimmungen, die nicht so wichtig sind, daß sie in den Haupttext des betreffenden Artikels aufgenommen werden müßten, und die daher aus Gründen der Übersichtlichkeit und um den Hauptgedanken des Artikels schärfer hervortreten zu lassen, gesondert angeführt werden.

Der Haupttext der einzelnen Artikel und die Erklärungen sind so formuliert, daß sie mit möglichst wenigen

Worten möglichst viel besagen. Damit aber nicht manchen Autoren ein Teil des darin implizite Gesagten entgeht oder Zweifel entstehen, ob diese oder jene sich daraus ergebende Konsequenz auch tatsächlich beabsichtigt ist, werden solche Folgen vielfach eigens ausgesprochen. Diese „Folgerungen" enthalten also Bestimmungen, die sich aus dem Haupttext des betreffenden Artikels oder aus der betreffenden Erklärung, eventuell in Verbindung mit vorhergehenden solchen, durch rein logisches Schließen ergeben, so wie z. B. die Folgesätze in der Mathematik. Durch das ausdrückliche Aussprechen derselben sollen Fehler und Unsicherheiten in der Anwendung der Regeln tunlichst verhütet werden. Es ist somit eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, über die man in vielen Fällen sehr wohl verschiedener Meinung sein kann, wie weit man im Aussprechen solcher Folgerungen gehen soll.

Dem eben genannten Zweck dient auch die reiche Zahl von Beispielen, die überall dort gegeben werden, wo dies angebracht erscheint. Hiebei sowie beim Aussprechen der Folgerungen wurden insbesondere solche Fälle berücksichtigt, in denen einem Teil der Autoren die volle Bedeutung der betreffenden Bestimmungen in den derzeit geltenden Regeln, bezw. deren richtige Anwendung nicht klar ist, wie aus der einschlägigen Literatur und den teils an die Nomenklaturkommission des Verbandes Deutschsprachlicher Entomologen-Vereine, teils an deren Obmann persönlich mündlich und schriftlich gerichteten Anfragen hervorgeht.

Punkte, deren Beachtung zwar gewiß sehr wünschenswert, aber für die Erreichung der Ziele der Nomenklaturregeln doch nicht wesentlich ist, sind in ausgedehntem Maße nicht als Regeln, sondern als Ratschläge aufgestellt worden. Damit wird auch der sehr beachtenswerten einschlägigen Anregung eines so hervorragenden und erfahrenen Entomologen wie Horn, 1932, p. 1488 f. Rechnung getragen. — Wie in den derzeitigen Internationalen Regeln werden die etwaigen sich auf den Gegenstand eines Artikels beziehenden Ratschläge im unmittelbaren Anschlusse an diesen angeführt. In einigen anderen veröffentlichten Nomenklaturregeln werden die Ratschläge dagegen gesondert erst nach der Gesamtheit der Regeln angeführt. Die erstere Anordnung ist aber viel zweckmäßiger. Denn im anderen Falle besteht immer die Gefahr, daß bei dem Nachschlagen einer Regel der betreffende Ratschlag übersehen wird und er somit seinen Zweck nicht erfüllen kann; und unter allen Umständen ist es einfacher

und bequemer, über einen Gegenstand nur an einer Stelle nachschlagen zu müssen statt an zweien. Und die Natur der betreffenden Bestimmungen als Ratschläge — in deren Wesen es ja liegt, daß sie nicht als verbindlich gedacht sind — geht sowohl in den Internationalen wie in den vorliegenden Nomenklaturregeln ohnedies mit vollster Klarheit daraus hervor, daß sie stets ausdrücklich als solche bezeichnet und überdies durch kleineren Druck deutlich von den Regeln unterschieden sind. Ein anderer Zweck als die scharfe Unterscheidung von diesen wird aber durch jene Absonderung der Ratschläge weder angestrebt noch erreicht.

Im Hinblick auf die gebieterische Notwendigkeit möglichster Raumersparnis wird eine Begründung für die einzelnen Regeln und Ratschläge im folgenden im Allgemeinen nur dort gegeben, wo sie von den derzeitigen Internationalen Regeln abweichen und der Grund für die betreffende Bestimmung nicht ohneweiteres ersichtlich ist oder wo hinsichtlich eines Punktes große Meinungsverschiedenheiten bestehen. Selbstverständlich sind diese Begründungen nicht als ein Bestandteil der Regeln und Ratschläge selbst oder auch nur als überhaupt in die zu erhoffende offizielle Ausgabe der vorliegenden Bearbeitung aufzunehmend gedacht; sie sind daher durchwegs in eckige Klammern gesetzt.

Auf Grund der vorstehend dargelegten Gesichtspunkte empfiehlt daher die Nomenklaturkommission des Verbandes Deutschsprachlicher Entomologen-Vereine einstimmig der Internationalen Nomenklaturkommission angelegentlichst, dem Internationalen Zoologenkongreß folgende Fassung der Internationalen Nomenklaturregeln zu empfehlen, und dem Internationalen Zoologenkongreß, diesen folgende Fassung zu geben:

Internationale Regeln der Zoologischen Nomenklatur.

I. Die Benennung der Rangstufen.

Art. 1.

Die Rangstufen sind teils obligatorische, teils fakultative.

a) Obligatorische Rangstufen sind jene, die in jeder Einheit irgendeiner höheren Rangstufe verwendet werden müssen. Die

obligatorischen Rangstufen sind in absteigender Reihenfolge ihres Ranges wie folgt zu benennen: regnum (Reich), phylum (Phylum, Stamm), classis (Klasse), ordo (Ordnung), familia (Familie), genus (Genus, Gattung), species (Species, Art).

b) Fakultative Rangstufen sind jene, die nur dort zu verwenden sind, wo dies zum Ausdruck des Grades der systematischen Verwandtschaft zwischen den betreffenden Einheiten erforderlich ist. Von den fakultativen Rangstufen sind in absteigender Reihenfolge ihres Ranges zu benennen: die zwischen Reich und Phylum stehenden supersubregnum (Supersubregnum), subregnum (Unterreich), subsubregnum (Subsubregnum), supersuperphylum (Supersuperphylum), superphylum (Superphylum), subsuperphylum (Subsuperphylum); die zwischen Phylum und Klasse stehenden supersubphylum (Supersubphylum), subphylum (Subphylum, Unterstamm), subsubphylum (Subsubphylum), supersuperclassis (Supersuperklasse), superclassis (Superklasse), subsuperclassis (Subsuperklasse); die zwischen Klasse und Ordnung stehenden supersubclassis (Supersubklasse), subclassis (Unterklasse), subsubclassis (Subsubklasse), supersuperordo (Supersuperordo), superordo (Superordo), subsuperordo (Subsuperordo); die zwischen Ordnung und Familie stehenden supersubordo (Supersubordo), subordo (Unterordnung), subsubordo (Subsubordo), supersupertribus (Supersupertribus), supertribus (Supertribus), subsupertribus (Subsupertribus), tribus (Tribus), supersubtribus (Supersubtribus), subtribus (Subtribus), subsubtribus (Subsubtribus), supersuperfamilia (Supersuperfamilie), superfamilia (Superfamilie), subsuperfamilia (Subsuperfamilie); die zwischen Familie und Gattung stehenden supersubfamilia (Supersubfamilie), subfamilia (Subfamilie, Unterfamilie), subsubfamilia (Subsubfamilie), supersupergenus (Supersupergenus), supergenus (Supergenus), subsupergenus (Subsupergenus); die zwischen Gattung und Art stehenden supersubgenus (Supersubgenus), subgenus (Subgenus, Untergattung), subsubgenus (Subsubgenus), supersuperspecies (Supersuperspecies), superspecies (Superspecies), subsuperspecies (Subsuperspecies); die unterhalb der Art liegenden supersubspecies (Supersubspecies), subspecies (Subspecies, Unterart) und subsubspecies (Subsubspecies).

Folgerung: Die obligatorischen Rangstufen sind auch dann zu verwenden, wenn in einer übergeordneten Einheit nur eine Einheit der betreffenden Rangstufe zu unterscheiden ist. Die

fakultativen Rangstufen sind dagegen nur dann zu verwenden, wenn in der nächst übergeordneten Einheit wenigstens zwei Einheiten der betreffenden Rangstufe zu unterscheiden sind.

Erklärungen.

a) Von den fakultativen Rangstufen ist jeweils jene zu verwenden, die den betreffenden Einheiten nach dem Grade ihrer systematischen Verwandtschaft zukommt. Es kann also jede fakultative Rangstufe als einzige oder zugleich mit irgendwelchen anderen in einer Einheit der nächst höheren obligatorischen Rangstufe verwendet werden und es sind nicht etwa stets in erster Linie jene fakultative Rangstufe zu verwenden, deren Name aus dem der nächst höheren obligatorischen Rangstufe und der Präposition sub (bezw. unter) besteht (z. B. Unterordnung, Subgenus), und nur, wenn Einheiten mehr als einer fakultativen Rangstufe unterschieden werden, auch andere solche.

b) Wenn der Autor einer Einheit ihr eine andere als eine der obigen Rangbezeichnungen gegeben hat (z. B. Cladus, Brigade, Legion, Abteilung, sectio, Gruppe, cohors, Artengruppe u. s. w.) und diese dann durch eine ihr im Rang entsprechende der obigen Rangbezeichnungen ersetzt wird, so gilt jene Einheit dann nicht als eine neue Einheit der betreffenden Rangstufe. Eine der obigen Rangbezeichnungen gilt als einer durch sie ersetzten anderweitigen Rangbezeichnung im Range entsprechend, wenn weder der die Ersetzung vornehmende Autor angibt, daß er den Rang der betreffenden Einheit ändert, noch dies sonst ersichtlich ist.

Ratschlag. — Ist es erwünscht, die Namen von Rangstufen abzukürzen, so verwende man folgende Kürzungen: regnum r., phylum ph., classis cl., ordo o., tribus tr., familia f., genus g., species sp., ferner super S und sub s, also z. B. superphylum Sph., subsubordo sso., supersuperspecies SSsp., subspecies ssp.

[Begründung. Daß die fakultativen Rangstufen nur im Bedarfsfalle zu verwenden sind, entspricht der Übung der übergroßen Mehrheit der Autoren und ist durchaus zweckmäßig. Denn anderenfalls würden die betreffenden, der jeweils nächst höheren Gruppe umfangsgleichen Einheiten und die für sie erforderlichen Namen ganz überflüssige Komplikationen des Systems und Belastungen der Nomenklatur darstellen. Der einzige Zweck solcher Einheiten wäre der, ihren Autoren Gelegenheit zur Einführung neuer Namen für sie zu geben.

Die Zahl der vorgesehenen Rangstufen ist so bemessen, daß sie den höchsten Ansprüchen der Systematik in allen Gruppen des Tierreiches vollkommen genügt, andererseits aber auch nicht wesentlich über den tatsächlichen Bedarf wenigstens in einer oder der anderen Gruppe hinausgeht, da ein Mehr ja einen unnützen Ballast bilden würde. Es ist also kein Autor berechtigt, einen Teil jener Rangstufen darauf hin für überflüssig zu erklären, daß er bei der Einteilung der Gruppe, die sein Arbeitsgebiet bildet, keine Verwendung findet. Betreffs eines detaillierten Nachweises, daß die Zahl der vorgesehenen Rangstufen wenigstens im Wesentlichen nicht über den tatsächlichen Bedarf hinausgeht, s. Poche, 1912 c, p. 832 f., wobei speziell darauf hingewiesen sei, daß Goodrich, 1909 zwischen Klasse und Familie nicht weniger als 21 Rangstufen unterscheidet, und Naef, 1926, p. 205 f. u. 1927, p. 27—30, der vom Reich bis herab zur Familie 28 (oder 29?) Rangstufen unterscheidet. S. ferner Attems, 1926 a, der zwischen Unterklasse und Ordnung 2 Rangstufen unterscheidet, Horn, 1926 b, p. 11, 43 u. 47 ff., der zwischen Subfamilie und Genus 3 Rangstufen unterscheidet, Hopkins, 1915, p. 3 f. u. 7—10 und Jeannel, 1924, p. 24—29, 42, 46 u. s. w., die zwischen Subfamilie und Genus 4 solche unterscheiden, Hopkins, 1915, p. 13—15, 21—24, 49 f. u. s. w. und Bather, 1927, p. XC, die zwischen Genus und Species 4 Rangstufen unterscheiden, Poulton, 1926, p. 546 u. 569—574, der zwischen Gattung und Art 3 solche [anscheinend durchwegs von niedrigerem als Subgenusrang] unterscheidet, Pilsbry, 1894, p. 125—134, der in manchen Subgenera mononominal benannte Sektionen und in diesen wieder benannte Gruppen von Arten unterscheidet, Thiele, 1929, der in sehr vielen Genera und Subgenera gleichfalls mononominal benannte Sectionen unterscheidet, Middendorff, 1848, p. 97—99 u. 162—192, der innerhalb des Subgenus ebenfalls mononominal benannte Sectionen und Subsectionen unterscheidet, H. Wagner, 1926, der zwischen Subgenus und Species Artenkreise und Artengruppen unterscheidet, Rensch, 1928, der als eine dem „Rassenkreis" (= Art) unmittelbar übergeordnete Rangstufe den Artenkreis unterscheidet, Mayr, 1931 a, p. 2 f. und 1931 b, p. 1, 7 u. 16, der Superspecies (welchen Terminus er an Stelle von Rensch' Artenkreis vorschlägt) unterscheidet, Stresemann, 1931, der Artenkreise und (p. 206 u. 214) als diesen nächst übergeordnete Rangstufe [ganz offenbar von niedrigerem als Sub-

genusrang] die Gruppe unterscheidet, die trefflichen Ausführungen von Brauer und Bergenstamm, 1891, p. 305 f., die sagen: „Wer sich ganz speciell mit einer engeren Verwandtschaftsgruppe von Thieren befasst..., verfällt sehr leicht in einen Irrthum über den Werth der Kategorien; denn es können innerhalb einer einzigen artenreichen Gattung so viele Gruppen zu unterscheiden sein, dass, ohne Ausblick auf das ganze System des Thierreiches, scheinbar alle Kategorien desselben sich hier im engeren Kreise wiederholen. Um so mehr tritt das bei Gattungen zu Tage,....", Micoletzky, 1922, p. 119, 345 f., 444—452 u. s. w., der 5 der Art untergeordnete Rangstufen unterscheidet, Fejérváry, 1919, p. (261)—(266), der 3 solche vorsieht, Forcart, 1933, p. 96 u. 101—103, der Haupt- und Unterrassen unterscheidet, Rothschild, 1914, p. 303, Fatio, 1885, p. 660—664, tab. XXII, Laubmann, 1920, p. 71 f., 1924, p. 10 f. und [1933], p. 384—388 und Kuntzen, 1929, p. 169—171, 173 u. 175, die zwischen Art und Unterart eine Rangstufe unterscheiden, und Ingoldby, 1927, p. 475—487, der 2 solche zwischen Art und Unterart unterscheidet. Zudem ist wohl zu beachten, daß die ganz überwiegende Mehrzahl der vorgesehenen Rangstufen nur fakultative sind. Wo kein Bedarf nach ihnen vorhanden ist, fallen sie also einfach weg und können daher in keiner Weise störend wirken. Und andererseits ist es nicht Aufgabe von Nomenklaturregeln, dem Systematiker vorzuschreiben, wieviele Rangstufen er unterscheiden darf (cf. p. 268), sondern nur, die Benennungen aller von ihm verwendeten Rangstufen festzusetzen.

Die meisten Entomologen und einzelne andere Autoren bezeichnen als Tribus eine zwischen Subfamilie und Genus stehende Rangstufe. Dies steht aber im Widerspruch zu dem — mit dem oben festgelegten wenigstens im wesentlichen übereinstimmenden — Sinn, in dem eine lange Reihe von Entomologen (so z. B. Latreille, 1806, p. 24 f., 171 etc.; Leach, [1815], p. 76, 87 f., 94—97 u. s. w. und 1817, p. 11; Hübner, 1818, p. 4 f. und [1827], p. 8, 66, 115, 127 u. s. w.; Kirby u. Spence, 1826, 4, p. 393 [cit. nach Kirby, 1837, p. 1]; Burmeister, 1832, p. 657; Kirby, 1837, p. 1, 4—7 u. s. w.; Mulsant, 1839, p. VIII f., 1 u. 16; Westwood, 1840, Synops. Gen. Brit. Ins., p. 1, 21, 30, 32 u. s. w.; Dallas, 1851, p. 2; Guenée, 1852, 1, p. 4, 7 u. 63; 3, p. 39 u. s. w.; Rambur, 1858, p. 1 u. 60 und 1866, p. 94 f., 137, 160 u. s. w.; Walker, 1867, Part I, p. 1; Kirchner, 1867, p. 1, 21 u. 206; Mulsant u. Rey, 1880, p. 1; Brauer,

1883, p. 1—3, 9—12, 17—22 u. s. w.; Girard, 1883, p. 1, 8, 33, 41 u. s. w.; Rey, 1887, p. 142 f., 166 f. u. s. w.; Janet, 1898, p. 6 ff.; Heymons, 1915, p. 136, 140, 154, 166 f. u. s. w.; Wolff u. Krausse, 1922, p. 7, 41, 46, 50 u. s. w. und 1929, p. 199—203 u. 207—211 Escherich, 1931, p. 127, 131, 456 f. u. s. w.) und die meisten anderen Zoologen den Terminus Tribus gebrauchen (nämlich für eine zwischen Ordnung, bezw. Unterordnung u. s. w., und Familie stehende Rangstufe). Ebenso steht es in direktem Widerspruch zu dessen etymologischer Bedeutung, nach der die tribus ein viel umfassenderer Begriff als die familia ist, wie schon Guenée, 1852, 1, p. 4 betont hat, und zu dem — jener durchaus entsprechenden — Sinn, in dem dieser Terminus zuerst (von Scopoli, 1777, p. 371 f. [cf. p. 374], 373 etc. für eine der Gens übergeordnete Rangstufe [≙ Klasse] und von Latreille, 1806, p. 24 f., 171 etc. für eine zwischen der Ordnung, bezw. der „Sektion", und der Familie stehende solche) eingeführt wurde. Und last, but not least ist, wie wir (p. 274) gesehen haben, die Einfügung weiterer Rangstufen zwischen der Subsubordo und der Supersuperfamilie notwendig, zwischen der Subsubfamilie und dem Supersupergenus aber nicht. — Die Benennungen der übrigen fakultativen Rangstufen sind so gewählt, daß sie sich aus denen der wenigen anderen Rangstufen automatisch in einheitlicher und sprachlich folgerichtiger Weise ergeben und ebenso aus den Namen der einzelnen Rangstufen ohneweiteres klar deren relative Höhe hervorgeht; diese und die Benennungen selbst brauchen also nicht in weitem Maße willkürlich und in von Autor zu Autor wechselnder Weise (s. Poche, 1912 c, p. 820—824) festgesetzt zu werden, wie es bei sehr vielen der sonst gebrauchten fakultativen Rangstufen der Fall ist. Damit ist dem Systematiker ein mächtiges Instrument in die Hand gegeben, das ihm ermöglicht, den Grad der systematischen Verwandtschaft zwischen den einzelnen von ihm unterschiedenen Einheiten ohneweiteres in präziser, eindeutiger und allgemein verständlicher Weise auszudrücken (s. Poche, t. c., p. 833—835). Auch bisher hat schon eine Reihe von Autoren gleichzeitig zwei Präpositionen bei der Bildung der Namen fakultativer Rangstufen verwendet, so Shufeldt (1901, p. 390 f.; 1903, p. 33 f., 37 u. 59; 1904, p. 849—855: „Supersuborder"), Micoletzky (1922, p. 119

u. 449: Subsubforma), Attems (1926 a, p. 197 u. 204; 1926 b, p. 381 u. 387: Subsubordnung, bezw. Subsubordo), Kuntzen (1929, p. 169—171, 173 u. 175: Supersubspecies) und Schulz, Orlow u. Kutass (1933, p. 304 f.: Subsubfamilie). (Eine ganz ähnliche Art der Namengebung wird ja auch in der Geologie und Prähistorie seit langem gebraucht und hat sich aufs beste bewährt, indem hier ganz allgemein z. B. das untere, mittlere und obere Obercarbon, das obere und untere Oberdevon und das obere und untere Unterdevon, bezw. das Alt- und Jungpaläolithicum und das Alt- und Jungneolithicum unterschieden werden.) Gegenüber der Klarheit, Präzision und Folgerichtigkeit dieser Benennungsweise müssen auch etwaige Bedenken wegen minderer Schönheit derselben zurücktreten. Speziell sei ferner noch erwähnt, daß der Terminus Supergenus z. B. auch von Méhely (1914, p. 161 f. [cf. p. 159]), Éhik (1925, p. 125), Karny (1929, p. 36) und Ferris (in: Horn, 1929, p. 49) und der Terminus Superspecies z. B. auch von Mayr (1931 a, p. 2 f. und 1931 b, p. 1, 7 u. 16) gebraucht worden ist.

Die Festsetzung der Namen und der relativen Höhe der verschiedenen Rangstufen überhaupt ist in einem in sich geschlossenen System von Nomenklaturregeln schon deshalb notwendig, weil darin ja großenteils Normen für die Benennung der Einheiten bestimmter und als in einem bestimmten Verhältnis zu einander stehend gedachter Rangstufen gegeben werden. Daher finden wir auch einschlägige Bestimmungen insbesondere stets in jenen Codices der zoologischen Nomenklatur, in denen überhaupt das Streben nach einem möglichst logischen, systematischen Aufbau ersichtlich ist (Coues, Allen, Ridgway, Brewster, Henshaw, 1886, p. 22 f.; Maehrenthal, 1904, p. 92 f.; Allen, Brewster, Dwight, Merriam, Richmond, Ridgway, Stone, 1908, p. XXXI f.; Banks, Caudell, 1912, p. 26). Ebenso weist z. B. Gunder, 1932, p. 175 auf die Zweckmäßigkeit der Einfügung solcher in die Internationalen Regeln hin. Desgleichen enthalten die Internationalen Regeln der Botanischen Nomenklatur einschlägige Bestimmungen (Art. 10—13) (s. Briquet, 1912, p. 13, 33 u. 52 f.).]

II. Die Benennung der Tiere.

A. Allgemeine Grundsätze.

Art. 2.

Wissenschaftliche Namen.

Wissenschaftliche Namen von Tieren sind jene Tiernamen, die im internationalen Gebrauch keinerlei Veränderung zu unterliegen haben. Sie gelten als lateinische Wörter.

[Begründung. Die Unveränderlichkeit im internationalen Gebrauch ist das wesentliche Merkmal der wissenschaftlichen Namen von Tieren und daher als die differentia specifica in die Definition dieses Begriffes aufzunehmen. Darin besteht ja auch in erster Linie das in Art. 3 der Internationalen Regeln vorgeschriebene Ansehen und Behandeln von Wörtern nicht-klassischer Herkunft, die wissenschaftliche Namen von Tieren sind, als lateinische oder latinisierte Wörter und ebenso das Gemeinsame der beiden Gruppen von Namen, die Maehrenthal, 1904, p. 99 als wissenschaftliche betrachtet. Die Fassung des derzeitigen Art. 3 ist ferner zu eng, indem doch auch nicht-latinisierte Wörter griechischer Herkunft wissenschaftliche Namen von Tieren sein können.]

Folgerungen. — 1. Aus dem Lateinischen oder Griechischen stammende Namen, die in mehr oder weniger veränderter oder in unveränderter Form als Lehnwörter einer nicht-klassischen Sprache gebraucht werden, sind keine wissenschaftlichen Namen, einerlei, ob sie anderweitig als solche gebraucht worden sind oder nicht.

Beispiele: „Les PLÉSIOPS", „LES CHROMIS" Cuvier, 1817, 2, p. 266; Smérinthe, Sphinx, Macroglosse, Sésie, Syntomide Latreille, 1825, p. 471; Epineuri Emery, 1904, p. 73; Ctenofori, Platodi id., t. c., p. 74.

2. Namen, die aus einem oder mehreren lateinischen Namen und einem oder mehreren Wörtern einer modernen Sprache, die als Wörter dieser gebraucht werden, bestehen, sind keine wissenschaftlichen Namen.

Beispiele: *„The „rufobrachium" Group"* Ingoldby, 1927, p. 477; *Lutosa*gruppe, *Aequipilosa*gruppe Duda, 1925, p. 62; *Obba papilla*-Rassenkreis Rensch, 1933, p. 101 u. 103; Série phylétique d'Anillochlamys Jeannel, 1924, p. 46 (cf. p. 27); Gruppe des *Crateropus plebeius* Neumann, 1904, p. 548; *Thomomys talpoides* group Bailey, 1915, p. 35 u. 96.

3. Lateinische Wörter, die als Tiernamen gebraucht werden, sind dann keine wissenschaftlichen Namen, wenn sie nicht als Namen angewandt werden, die im internationalen Gebrauch keinerlei Veränderung zu unterliegen haben, sondern nur als Wörter der lateinischen Sprache (wie es bei lateinisch schreibenden Autoren oft vorkommt).

4. Die Natur eines Namens als ein wissenschaftlicher ist unabhängig von dem Urteil über den wissenschaftlichen Wert der Veröffentlichung, in der er sich findet.

Erklärungen.

a) Im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Namen heißen alle anderen Tiernamen nicht-wissenschaftliche Namen [englisch: non-scientific names; französisch: noms non scientifiques].

b) Bei Namen, die aus dem Lateinischen oder Griechischen stammen, und bei lateinischen Wörtern, die von lateinisch schreibenden Autoren als Tiernamen gebraucht werden, sind erforderlichenfalls alle einschlägigen Kriterien (Angaben des Autors oder Herausgebers, Form des Namens im Hinblick auf die Sprache, in der die betreffende Publikation verfaßt ist [Akzente!], Druckanordnung, Vergleich verschiedener Stellen, Charakter der betreffenden Veröffentlichung u. s. w.) zur Entscheidung darüber heranzuziehen, ob jene wissenschaftliche Namen sind.

c) Formell als Namen von Einheiten oder sonstigen Tierformen, deren auch nur bedingungsweise Unterscheidung als solche der betreffende Autor offensichtlich nicht im Ernste beabsichtigt (sondern deren Aufstellung offensichtlich ausschließlich scherzhaft, ironisch, polemisch u. s. w. gemeint ist), gebrauchte oder vorgeschlagene lateinische oder als solche verwendete Wörter sind keine wissenschaftlichen Namen.

Beispiel: *Homo Pseudo-Heliogabalus* (n. sp.) Horn, 1926 a, p. 99.

Art. 3.

Die Bedeutung der wissenschaftlichen Namen.

Die Benennung einer Einheit des Systems oder sonstigen Tierform (Sammelgruppe, Bastard, Aberration u. s. w.) gilt als eine Bezeichnung der Körper, von denen der betreffende Begriff abgeleitet worden ist.

Folgerungen. — 1. Ein Name behält seine Bedeutung als Zeichen für die Körper, auf die er gegründet ist, wenn die ursprüngliche Begriffsbestimmung (Kennzeichnung, Definition, Diagnose) durch eine mehr oder weniger verschiedene ersetzt oder sogar das Bestehen der betreffenden Einheit oder sonstigen Tierform geleugnet wird.

2. Benennungen hypothetischer Einheiten oder sonstiger Tierformen (d. h. solcher, deren Existenz nur erschlossen und deren Begriffsbestimmung nicht unmittelbar oder mittelbar von tatsächlich aufgefundenen Körpern abgeleitet ist) fallen nicht in den Bereich der Nomenklatur.

Beispiele: *Archicarida* Haeckel, 1866, 2, p. LXXXVII; *Homo primigenius* Haeckel, 1895, p. 642.

Ratschlag. — Man vermeide es, für hypothetische Tierformen wissenschaftliche Namen zu gebrauchen, und unterlasse es insbesondere unbedingt, für solche neue wissenschaftliche Namen zu schaffen.

[Begründung. Der Name einer Einheit des Systems oder sonstigen Tierform ist sowohl ein Zeichen für den betreffenden Begriff wie für die unter diesen fallenden Körper. Zur Beständigkeit der Nomenklatur (s. oben p. 267 f.) ist es aber angesichts der vielfachen und oft einschneidenden Änderungen der Begriffsbestimmung erforderlich, den Namen untrennbar an diese Körper zu binden. — Der Artikel entspricht im Wesentlichen ganz dem Gutachten [2] der Internationalen Nomenklaturkommission (s. Stiles, 1907 c, p. 522).]

Erklärungen.

a) Ein Ausdruck wird nicht dadurch zum Namen einer Einheit oder sonstigen Tierform, daß er entsprechend seinem Wortsinn für sie gebraucht wird, sondern dadurch, daß er gleich einem Eigennamen zum Zeichen für sie bestimmt wird. Ein Ausdruck ist daher nur dann als Name anzuerkennen, wenn eine solche Absicht des Autors aus dessen Veröffentlichung hervorgeht. In lateinischen Veröffentlichungen führt bisweilen nur die Vergleichung der Schriftstellen zur Erkennung der Namen. Oft liefert die Druckanordnung den wichtigsten Hinweis für diese Erkennung; doch hüte man sich davor, sich im Einzelfall durch eine Inkonsequenz in jener täuschen zu lassen, wie sie besonders hinsichtlich der typographischen Unterscheidung bisweilen vor-

kommt. Speziell kennzeichnen manche alte Autoren in den lateinischen Diagnosen der Arten ein oder mehrere unmittelbar auf den Gattungs- und einen etwaigen Untergattungsnamen folgende Wörter dadurch als den Artnamen, daß sie sie in Klammern setzen oder typographisch hervorheben.

Beispiele: Die Ausdrücke Filaria Hominis bronchialis und Filaria Vespertilionis in Rudolphi, 1819, p. 7 sind keine Namen, wie aus dem Vergleich mit anderen Schriftstellen (z. B. p. 2—7) hervorgeht, sondern nur eine Anführung unbenannter Arten der Gattung *Filaria* nach ihrem Vorkommen. Der Ausdruck Echinococcus intraocularis bei Scholtz, 1906, p. 170 ist nicht der Name einer Art, sondern nur die (in der Medizin übliche) Bezeichnung von Echinococcen nach ihrem Sitze.

b) Namen, die als Bezeichnungen wirklicher oder vermeintlicher Sammelgruppen oder Zustandsformen (Entwicklungsstadien, Formen des Di- oder Polymorphismus, der normalen oder abnormalen individuellen Variation) oder Körperteile von Tieren gegeben worden sind, sind nicht Benennungen der Einheiten, denen die betreffenden Körper zuzurechnen sind. Ist dagegen eine Einheit auf eine irrtümlich als eine selbständige Einheit des Systems betrachtete Zustandsform oder auf einen irrtümlich für ein Ganzes gehaltenen Teil eines Lebewesens gegründet worden, so stellt ihr Name einen Namen jener Einheit dar, zu der die mit ihm benannten Körper gehören. — Geht aus einer Veröffentlichung nicht hervor, daß ein in ihr gebrauchter neuer Name nur als Bezeichnung einer Sammelgruppe, einer Zustandsform oder eines Körperteiles gegeben worden ist, so ist er als für eine Einheit des Systems angewandt zu betrachten. Daß ein Name nur als Bezeichnung einer Sammelgruppe, einer Zustandsform oder eines Körperteiles gegeben wird, geht insbesondere oft aus der Anführung einer entsprechenden Bezeichnung hervor, wie genus collectivum, generatio, stadium, aberratio, monstrositas u. s. w. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Autor den von ihm unter der betreffenden Bezeichnung verstandenen Begriff als den einer Rangstufe des Systems betrachtet [manche Autoren betrachten sogar animal (Individuum) oder generatio als eine solche], sondern darauf, ob dieser Begriff tatsächlich der einer Rangstufe des Systems ist. Manche Ausdrücke, besonders varietas, forma und morpha, werden oft als Bezeichnungen von (teils der Subspecies, teils der Subsubspecies entsprechenden) Rangstufen des Systems, oft aber auch als Bezeichnungen von Zustandsformen (Aberrationen, Standortsformen, Generationen u. s. w.) gebraucht. Wo bei der

Publikation eines neuen Namens ein solcher Ausdruck gebraucht wird, ist daher zu prüfen, ob aus der Veröffentlichung hervorgeht, daß der von dem Autor unter diesem Ausdruck verstandene Begriff nur der einer Zustandsform ist. Geht dies aus ihr nicht hervor, so ist der Name gemäß dem oben Gesagten als für eine Einheit des Systems angewandt zu betrachten.

Beispiele: Keine Namen von Einheiten des Systems sind: *Agamofilaria* Stiles, 1907 b, p. 10, ausdrücklich als „A purely collective group" für agame, generisch noch nicht bestimmbare *Filariidae* vorgeschlagen; *Monostomulum* Brandes, 1892 b, p. 510, ausdrücklich für die nicht geschlechtsreifen Monostomen, deren „Zugehörigkeit noch gar nicht festzustellen ist", eingeführt; *Polyommatus icarus* ab. *semi-persica* Tutt, 1896, p. 175; *Cantharis fusca* ab. immaculicollis, *Longitarsus luridus* fa. [= forma] alata nigricans Heikertinger, 1923, p. 86. Dagegen sind Namen von Einheiten des Systems: *Schizogenes* Pouchet, von seinem Autor den *Protozoa* zugerechnet, während er in Wirklichkeit (s. G. W. Müller, 1895) nur das Sekret der Schalendrüse gewisser *Ostracoda* ist; *Hectocotylus* Cuvier, von seinem Autor den Eingeweidewürmern zugerechnet, während er in Wirklichkeit nur der hectocotylisierte Arm von Argonautiden ist; *Agamonema* Diesing, 1851, p. 78 u. 116; *Futuronerva* Bryk, 1928, p. 50, ausdrücklich als „**n. Gen. (aberr.)**" aufgestellt, und *Futuronerva absurda* Bryk, l. c., beide auf eine als solche erkannte Geäderform gegründet.

Ratschläge. — a) Man mache es bei der Veröffentlichung eines neuen Namens stets völlig klar, ob er als Bezeichnung einer Einheit des Systems oder aber einer Zustandsform oder Sammelgruppe gegeben wird.

b) Man vermeide es, Namen einzuführen, die bereits für hypothetische oder fiktive Einheiten veröffentlicht worden sind, besonders wenn sie als Namen solcher bereits öfter gebraucht worden oder sonst allgemeiner bekannt sind.

Art. 4.

Verhältnis der zoologischen Nomenklatur zu derjenigen anderer Zweige der Biologie.

Die zoologische Nomenklatur ist insofern unabhängig von derjenigen anderer Zweige der Biologie, als Tiere und andere Lebewesen gleich benannt sein können. Werden jedoch Körper, die ursprünglich einer anderen Organismengruppe zugerechnet worden sind, auch nur von einem Autor dem Tierreich zugerechnet, so sind Namen, die sie im System jener Gruppe erhalten haben, in jeder Hinsicht so zu beurteilen und zu behandeln, als ob sie als Tiernamen gegeben worden wären. Werden Körper, die als Tiere angesehen worden sind, dem Tierreich nicht mehr

zugerechnet, so sind Namen, die für sie im zoologischen System eingeführt worden sind, auch weiterhin bei der Benennung anderer Einheiten des zoologischen Systems zu berücksichtigen.

Beispiele: Schütt, 1895, p. 34 (cf. p. 170) nannte eine Gattung der von ihm dem Pflanzenreich zugerechneten *Dinoflagellata Amphitholus*. Wird sie dem Tierreich zugerechnet, so muß sie (cf. Art. 28) einen anderen Namen erhalten, da jener Name mit dem älteren Namen *Amphitholus* Haeckel, 1887, 1. Part, p. 663 (cf. p. 666) homonym ist. Wird die von Gleditsch, 1753, p. 16 (cf. p. 140) als eine Gattung der Pilze aufgestellte Gattung *Stemonitis* dem Tierreich (*Mycetozoa*) zugerechnet, so ist sie (cf. Art. 5) als *Stemonitis* Gleditsch, 1764, p. 303 anzuführen. Der Gattungsname *Eozoon*, der von Dawson für ein vermeintliches fossiles Foraminiferengenus eingeführt wurde, kann (cf. Art. 28) nicht für eine andere Gattung des Tierreiches giltig werden, obwohl die von Dawson mit ihm benannten Körper schon längst als rein anorganische Bildungen erkannt worden sind.

[Begründung. Die Änderungen gegenüber dem entsprechenden Artikel 1 der Internationalen Regeln sind in der Hauptsache dadurch bedingt, daß in diesem nur das Verhältnis der zoologischen Nomenklatur zur botanischen geregelt wird. Offenbar wurde dabei nämlich die alte Zweiteilung der Organismen in Tiere und Pflanzen als etwas ein für alle Mal Feststehendes betrachtet und andererseits an den Fall gar nicht gedacht, daß als Tiere beschriebene Körper überhaupt keine Lebewesen, bezw. Teile solcher sind. In Wirklichkeit wurde aber z. B. schon von Hogg, 1860, p. 223 (unter dem Namen *Regnum Primigenum*), Haeckel, 1866, 1, p. 202 f., 215—220; 2, p. XX—XXXI; 1894, p. 40—65 u. s. w. und einer Anzahl anderer Autoren neben dem Tier- und dem Pflanzenreich ein eigenes Protistenreich unterschieden, wurden die Bakterien, bezw. die *Schizophyta* wiederholt allen anderen Lebewesen als eine oberste Abteilung der Organismen entgegengestellt (z. B. Naef, 1927, p. 28), wurde von Enriques, 1914 eine Einteilung der Organismen in Tiere und Pflanzen überhaupt abgelehnt und durch eine solche in 9 „Typen“ ersetzt. Ja, es ist sehr wohl möglich und sogar wahrscheinlich, daß jene Zweiteilung sich schließlich als nicht berechtigt erweisen und daher aufgegeben werden wird. Und es ist ganz offenbar, daß das Verhältnis der zoologischen Nomenklatur zu derjenigen aller solcher anderen Organismengruppen konsequenter- und zweckmäßigerweise in genau der gleichen Art zu regeln ist wie das zu der botanischen Nomenklatur. — Ferner ist die Formulierung der Internationalen Regeln, wonach botanische Namen „mit allen Rechten der Pri-

orität in die zoologische Nomenklatur zu übernehmen" sind, unrichtig oder zum mindesten irreleitend, und noch mehr die von Bethune-Baker, Collin, Gahan, Jordan, Marshall, Neave, Prout, Waterston, Tams, 1925, p. II R, daß sie „in der zoologischen Nomenklatur mit ihrem ursprünglichen botanischen Status" anzunehmen sind. Denn solche Namen sind dabei selbstverständlich nach den Regeln der zoologischen Nomenklatur zu beurteilen (s. die Beispiele) und daher nur insoweit in die zoologische Nomenklatur zu übernehmen, als sie diesen entsprechen; gemeint ist ll. cc. offenbar, daß die Prioritätsrechte solcher Namen in der zoologischen Nomenklatur nicht etwa erst von der Zeit an datieren, als das betreffende Lebewesen in das Tierreich versetzt wurde. — Die von Bethune-Baker, Collin, Gahan, Jordan, Marshall, Neave, Prout, Waterston, Tams l. c. vorgenommene Einschränkung des ersten Satzes des Art. 1 der Internationalen Regeln (der in der Hauptsache dem ersten Satze des vorstehenden Artikels entspricht) auf generische Namen ist gänzlich unberechtigt; denn sie führt zu Konsequenzen, die völlig unhaltbar und auch ganz gewiß nicht beabsichtigt sind (s. Poche, 1927 a, p. 18 f.).]

Ratschlag. — Man vermeide es, in die Zoologie für supraspezifische Einheiten Namen einzuführen, die schon in einem anderen Zweige der Biologie in Gebrauch sind. Ganz besonders gilt dies in Gruppen, die von einem Teil der Autoren den Tieren, von einem anderen Teil aber einer anderen Organismengruppe zugerechnet werden (z. B. *Chlamydozoa*, *Flagellata*, *Mycetozoa*), und für solche Namen, die in ihrer Verwendung in einem anderen Zweige der Biologie allgemeiner bekannt sind.

Art. 5.

Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur.

Als Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur wird der Beginn des Jahres 1758 angenommen. Dabei wird Linnaeus, Systema Naturae, 10. Aufl., 1, 1758 die Priorität gegenüber allen anderen Veröffentlichungen dieses Jahres zuerkannt.

Folgerung. — Vor 1758 erschienene Veröffentlichungen sind nomenklatorisch in keiner Weise zu berücksichtigen.

[Begründung: Die in dem diesem Artikel entsprechenden Artikel 26 der Internationalen Regeln enthaltene Begründung für die Wahl des Ausgangspunktes der zoologischen Nomenklatur gehört folgerichtiger Weise nicht in die Regeln, da diese ja auch sonst keine Begründungen enthalten. Ferner sind die Worte des

Art. 26: „et comme entrée en vigueur de la loi de priorité" gänzlich überflüssig. Denn es ist selbstverständlich, daß das Prioritätsgesetz erst beim Ausgangspunkte der zoologischen Nomenklatur in Kraft treten kann — dessen In-Kraft-treten ist ja gerade das Hauptmoment bei der Festsetzung eines solchen Ausgangspunktes —, während es andererseits nach der ganz allgemeinen Fassung des Prioritätsgesetzes (s. Art. 25 der Internationalen Regeln und unten Art. 25) ebenso klar ist, daß dieses schon an jenem Ausgangspunkt in Kraft tritt. — Im übrigen drückt die obige Formulierung des in Rede stehenden Artikels genau den Sinn aus, der jenem Art. 26 zweifellos zukommt (s. Poche, 1904 d, dem Daniel, 1904, p. 336 f. sich vollkommen anschließt), und zugleich den Inhalt des hiemit vollkommen übereinstimmenden Gutachtens [3] der Internationalen Nomenklaturkommission (s. Stiles, 1907 c, p. 522 f.). — Statt des in der neuen Formulierung des betreffenden Satzes in den Internationalen Regeln als Ausgangspunkt festgesetzten 1. Jänner 1758 (s. Stiles, 1932, p. 90) ist hier deshalb der Beginn dieses Jahres als solcher gewählt, weil ersterer eine (wenn auch kurze) Zeitstrecke, letzterer aber einen Zeitpunkt darstellt und daher als Ausgangspunkt angemessener ist. Sachlich besteht zwischen den beiden Bestimmungen natürlich kein Unterschied.]

Art. 6.

Nomenklatorisch nicht zu berücksichtigende Veröffentlichungen.

Ebenso sind folgende Veröffentlichungen nomenklatorisch in keiner Weise zu berücksichtigen:

I. Veröffentlichungen, in denen der Autor gegen die binäre Nomenklatur verstößt.

Die binäre Nomenklatur ist diejenige Benennungsweise der Gattungen und Arten, bei der die wissenschaftlichen Namen der Gattungen aus einem, als Substantivum gebrauchten Worte bestehen, die wissenschaftlichen Namen der Arten dagegen aus zwei Teilen, nämlich dem Namen der betreffenden Gattung und dem auf ihn folgenden Artnamen, der gleichfalls aus einem Worte besteht oder aus mehreren, einen Begriff bezeichnenden Wörtern, die nach ihrer grammatikalischen Form nicht als Teil einer Definition (z. B. als Ablativus qualitatis) aufgefaßt werden müssen (sondern eine Heimats-, Wirts-, Aufenthaltsangabe, eine

Widmung, eine wenn auch charakterisierende Apposition u. s. w. darstellen oder wenigstens darstellen können). Die Anführung einer oder mehrerer zwischen der Gattung und der betreffenden Art stehender Einheiten (Supersubgenera, Subgenera, Superspecies, Phalangen, Cohorten, Artengruppen u. s. w.) oder eines oder mehrerer weiterer Gattungsnamen (Synonyme des Gattungsnamens; Namen von Gattungen, denen die Art von früheren Autoren zugerechnet wurde oder denen sie vielleicht zugehört) im Namen einer Art ist kein Verstoß gegen die binäre Nomenklatur.

Beispiele: Gegen die binäre Nomenklatur verstoßen nicht die Artnamen: *jan mayeni, Fort de-Kockianus* (Blattný, 1926, p. 9), *Aquarum Lupiarum Insulae* (Brisson, 1760, 4, p. 302), *De Geerella* (Linnaeus, 1758, p. 540), *Francisci Redi* (Laurenti, 1768, p. 99), *Non plus ultra* (Rossius, 1790, 1, p. 227), *non Naja* (Laurenti, 1768, p. 92), *Cedo nulli* (Linné, 1767, p. 1167 [hier Unterartname]), *crux major* (Linnaeus, 1758, p. 416), *histrio fulvus* (Herbst, 1790, p. 252), *Caput serpentis* (Linnaeus, 1758, p. 720), *fusco rubra* (Herbst, 1790, p. 245), *Litera X. Notatus* (Martyn, 1793, p. 21), *sex cincta* (Fabricius, 1775, p. 356), *20 guttatus* (id., t. c., p. 56), *bis 2 pustulata* (id., 1792, P. I., p. 288), *octodecim guttata* (Linnaeus, 1761, p. 158), *Quercus gemmae* (id., 1758, p. 554), *Quercus inferus* (Linné, 1767, p. 918) [die Galle sitzt an der Unterseite der Eichenblätter], *Quercus terminalis* (Fabricius, 1798, p. 213) [die Galle sitzt an den Enden der Eichenzweige], *Quercus Castaneae* (Ruricola, 1844) [die erzeugte Eichengalle ähnelt den Fruchthüllen der echten Kastanie], *Quercus tiarae* (id., 1843) [die erzeugte Eichengalle ähnelt einem Turban], *quercus tubicola* (Osten Sacken, 1861, p. 53 u. 60), *quercus operator* (id., 1862, p. 256 u. 257) [die erzeugte Eichengalle ähnelt Wolle], *Boae constrictoris* (Leidy, 1850, p. 118), *Hominis oris* (id., t. c., p. 117), *Punctum album* (Linné, 1767, p. 924), *macula alba* (Herbst, 1795, p. 404), *crista flammea* (Perty, 1832, p. 124, tab. 24). — Gegen die binäre Nomenklatur verstoßen nicht die Namen von Arten: *Phalaena Bombyx pavonia* Linnaeus, 1761, p. 291; *Pap*[*ilio*] *Eques Achivus Menelaus* Esper, 1796, p. 163 (cf. p. 161); *Ascidia*? *Holothuria*? *anceps* M., 1834, p. 130; *Lumbricus*? *Clitellio* Savigny? *pellucida* M., 1834, p. 131; *Petitia* (? *Lewisia*) *Barroniana* Chitty, 1857, p. 188 (cf. p. 169); *S*[*toastoma*] (*Electrina*) *succineum* id., t. c., p. 168 (cf. p. 179).

Dagegen verstoßen gegen die binäre Nomenklatur die Gattungsnamen: *Disci transfixi* [bezw. *Discus transfixus*] (Meuschen, 1787, p. 490), *Umbilici marini formes* (id., t. c., p. 484); die Artnamen: *linea lata argentea in lateribus* (Gronovius, 1763, p. 112), *Jamaicensis icterocephalos* (Brisson, 1760, 4, p. 233), *helvetica* XVI (Dubois, 1929, p. 27), *caudâ vittatâ* (La Cepède, 1802, p. 332 u. 367), *quercus coelebs* (Osten Sacken, 1861, p. 53 u. 61), *quercus papillata* (id., t. c., p. 54 u. 64 f.), *aquilegiae flava* (Kittel, 1827, p. 148), *rudis planusque*; die Namen von „Untergruppen" [= Arten, s. Erklärung a]: *chlorates* (Stresemann, 1931, p. 215), *obstinata* (id., t. c., p. 216).

Folgerungen. — 1. Es ist kein Verstoß gegen die binäre Nomenklatur, wenn ein Autor in einer Veröffentlichung die von

ihm darin behandelten Gattungen und Arten sämtlich oder zum Teil überhaupt nicht oder nicht wissenschaftlich benennt oder bloß die Gattungen behandelt und Arten gar nicht anführt oder nur Arten behandelt und die Gattungen als solche nicht anführt.

2. Jeder Verstoß des Autors einer Veröffentlichung gegen die binäre Nomenklatur schließt seine betreffende Veröffentlichung von jeder nomenklatorischen Berücksichtigung aus.

3. Verstöße eines Autors in einer Veröffentlichung gegen die binäre Nomenklatur schließen von anderen Autoren herrührende Teile derselben Veröffentlichung nicht von der nomenklatorischen Berücksichtigung aus.

4. Gegen die binäre Nomenklatur kann nur bei der Benennung von Gattungen und Arten (s. Erklärung a) verstoßen werden, nicht aber bei derjenigen von Einheiten irgend einer anderen Rangstufe, insbesondere auch nicht bei der Benennung von zwischen Gattung und Art stehenden und von infraspecifischen Einheiten (Subgenera, Superspecies, Cohorten, Artengruppen u. s. w.; Subspecies, Rassen, Varietates u. s. w.).

II. Dybowski, 1926; Gesellschaft naturforschender Aerzte, 1758— ead., 1777; Moehring, 1758.

Erklärungen.

a) Für die Beurteilung, ob ein Autor in einer Veröffentlichung gegen die binäre Nomenklatur verstößt, ist es nicht maßgebend, ob er die Einheiten der hiebei in Betracht kommenden Rangstufen Gattungen, bezw. Genera und Arten, bezw. Species oder aber anders nennt oder diese Termini sogar zur Bezeichnung anderer Rangstufen als der hier darunter verstandenen gebraucht. Maßgebend ist vielmehr, ob alle von ihm gebrauchten wissenschaftlichen Namen von Einheiten derjenigen Rangstufen der der binären Nomenklatur entsprechenden Benennungsweise der Gattungen und Arten gemäß sind, die nach ihrer Stellung im Aufbau des Systems und der Nomenklatur den von Linnaeus, 1758 und der überwältigenden Mehrheit der seitherigen Autoren Genus und Species, bezw. Gattung und Art genannten Rangstufen entsprechen, mag der Umfang der betreffenden Einheiten auch viel geringer oder auch viel umfassender sein als der der entsprechenden Gattungen und Arten bei vielen oder den meisten der gedachten Autoren und mögen eine oder aber mehrere Rang-

stufen einer jener beiden Rangstufen entsprechen. — Stets ist eine Rangstufe als der von den gedachten Autoren als Gattung bezeichneten entsprechend zu betrachten, die der niedrigsten von dem betreffenden Autor unterschiedenen und wenigstens im Prinzip als eine obligatorische solche (s. Art. 1, a) behandelten Rangstufe übergeordnet ist und von deren Einheiten die Namen den ersten Teil der Namen der jeweils in jenen enthaltenen Einheiten dieser letzteren Rangstufe bilden; und als der von den gedachten Autoren als Art bezeichneten entsprechend jene Rangstufe, die die niedrigste von dem betreffenden Autor unterschiedene und wenigstens im Prinzip als eine obligatorische Rangstufe behandelte ist.

Beispiele: Der von den gedachten Autoren Genus, bezw. Gattung genannten Rangstufe entspricht nach ihrer Stellung im Aufbau des Systems und der Nomenklatur die von Hübner, 1818, p. 6 (cf. p. 7 ff.) u. „Namen der Vereine" als Verein und 1820, p. 16 und [1827] als Verein, *Coitus*, die von Freyer, 1827, p. 6 f. als Klasse oder (p. 4 u. 8) Haupt-Abtheilung (cf. p. 11 ff., 34 f. u. tab. I ff.) und 1828, p. 64 als Hauptklasse, die von Oken, 1833, p. 594 als Geschlecht (*Genus*), („besser Sippen") und 1838, p. 704, 710 u. s. w. als Geschlecht und die von Kleinschmidt, 1901, p. 3 u. 5 als Namenkreis bezeichnete Rangstufe. — Der von den gedachten Autoren Species, bezw. Art genannten Rangstufe entsprechen nach ihrer Stellung im Aufbau des Systems und der Nomenklatur die von Oken, 1816, p. 623, 1233 f. u. s. w. als Lei, 1833, p. 595 als „Gattung (*Species*)", 1838, p. 704, 735 u. s. w. und von Hübner, 1818, p. 1, 6 (cf. p. 7 ff.), „Namen der Gattungen" u. s. w. als Gattung und von eod., 1820, p. 16 und [1827], Anzeiger, p. 1, 7, 23, 30 u. s. w. als Gattung, *Genus*, von Kleinschmidt, 1901, p. 4 f. und 1905, p. 1—3 u. 16 als Formenkreis, 1912, p. 1, 3 u. 5 f. als Realgattung und von Rensch, 1926, p. 253 f. (cf. p. 257 u. 260) und Stresemann, 1930, p. 638 u. 640 f. als Rassenkreis bezeichnete Rangstufe, die von Rensch, 1929, p. 13 f. als Rassenkreis sowie die von ihm t. c., p. 14 f. als Art bezeichneten Rangstufen und die von Stresemann, 1931, p. 206, 214 u. 223 als Rassenkreis und p. 215 f. als Untergruppe, die von eod., t. c., p. 206 u. 220 ff. als Art sowie in einem Teil ihrer Einheiten (den Rassenkreisen) die von eod., t. c., p. 202 u. 204 als Formenkreis bezeichneten Rangstufen.

Dagegen entspricht der von den gedachten Autoren Genus, bezw. Gattung genannten Rangstufe nicht die von Hübner, 1818, ll. cc. als Gattung und 1820, p. 16 und [1827], ll. cc. als Gattung, *Genus* und von Oken, 1833, p. 595 als „Gattung (*Species*)" und 1838, p. 704, 735 u. s. w. als Gattung und die von Freyer, 1827, p. 7, 11 f., 14, 39, 43 u. s. w. (cf. p. 34 f.) und 1828, p. 61, 64 f. u. s. w. (cf. p. 64) als *Genus*, bezw. *Gen*[*us*] bezeichnete Rangstufe. — Ebenso entsprechen der von den gedachten Autoren Species, bezw. Art genannten Rangstufe nicht die von Hübner, 1820, p. 16 als „Art; *Species*" und die von Oken, 1833, p. 595 und 1838, p. 1411 u. 1564 als Art bezeichnete Rangstufe (die der Art im obigen Sinne untergeordnete Rangstufen darstellen).

b) Namen, die aus mehreren durch Bindestriche verbundenen oder als ein Wort geschriebenen Wörtern bestehen, gelten stets als ein Wort. — Wenn ein Name, der bei seiner Einführung derart geschrieben wurde, später als mehrere nicht durch Bindestriche verbundene Wörter geschrieben wird, so gilt er auch in dieser Schreibung als ein Wort.

c) Besteht ein Artname aus einem einzelnen Buchstaben (mit nachfolgendem Punkt oder ohne solchen) und einem Worte, so gilt dies nicht als ein Verstoß gegen die binäre Nomenklatur, auch wenn der Buchstabe ein ganzes Wort vertritt, vorausgesetzt, daß dies die von dem Autor des Namens beabsichtigte Form desselben ist und nicht etwa bloß eine gerade nur an der betreffenden Stelle, bezw. den betreffenden Stellen von ihm vorgenommene Abkürzung desselben.

Beispiele: Gegen die binäre Nomenklatur verstoßen nicht die Namen: *V. insignitus* (Martyn, 1793, p. 58), *Cynips q. punctata* (Basset, 1864, p. 324), *Cynips q. sculptus* (id., l. c.), *Cynips q. foliata* (Ashmead, 1881, p. XII), *Cynips q. cinerea* (id., t. c., p. XIX). — Dagegen verstößt gegen die binäre Nomenklatur der Name *C[ynips] q[uercus] aciculata* Osten Sacken, 1862, p. 245 u. 247 (cf. p. 250 f. u. 255—257).

d) Verwendet ein Autor bei der Benennung einzelner oder aller Arten statt des Namens der betreffenden Gattung die Namen ihnen übergeordneter infragenerischer Einheiten, so gelten vom Standpunkte dieses Artikels diese Namen als Gattungsnamen.

Folgerung. — Eine solche Verwendung des Namens einer der betreffenden Art übergeordneten infragenerischen Einheit bildet keinen Verstoß gegen die binäre Nomenklatur, wenn er den Bedingungen für einen der binären Nomenklatur gemäßen Gattungsnamen entspricht, wohl aber dann, wenn dies nicht der Fall ist.

Beispiele: Duda, 1925, p. 23—70 (cf. p. 9) u. 85—215 (cf. p. 73—76) und Bau, 1931, p. 207—240 verbinden die Artnamen statt mit dem Namen der betreffenden Gattung mit denen der betreffenden Untergattungen.

e) Wenn ein Autor Einheiten, die er in einer Reihe mit den Arten anführt oder fortlaufend mit diesen numeriert oder sogar ausdrücklich als Arten bezeichnet, mit einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer Art und einem oder mehreren auf diesen folgenden weiteren Namen benennt, diese(n) letztere(n) aber wenigstens an der maßgebendsten Stelle, an der die Einheit in der betreffenden Veröffentlichung oder einem gleichzeitig oder

früher erschienenen Teil desselben Werkes angeführt wird, typographisch oder durch Klammern oder ein anderes Interpunktionszeichen von dem Namen der Art oder dem Artnamen unterscheidet, bezw. trennt, so gelten jene Benennungen nicht als Verstöße gegen die binäre Nomenklatur.

Beispiele: „1072. B[OMBYX] PAVONIA minor", „1073. B[OMBYX] PAVONIA major" Rossius, 1790, 2, p. 168 (op. c., 1, Index generum, et specierum, p. XVII als „[*Bombyx*] *Pavonia major*" und „[*Bombyx*] *Pavonia minor*" angeführt); „COLUBER AESTIVUS. Subviridis. LACEP." Hermann, 1804, p. 285 (cf. p. 329).

f) Wenn die Arten im übrigen Teil eines Werkes ohne vorhergegangene Anführung des Namens der betreffenden Gattung nur mit den Artnamen angeführt oder überhaupt nicht benannt sind, in einem Index, Tafelverzeichnis u. s. w. aber die Artnamen der angeführten Arten und nach jedem solchen, wenn auch durch einen Zwischenraum oder durch weitere Angaben (der Tafel und Figur, einer übergeordneten Einheit, der systematischen Stellung der betreffenden Form, Hinweise auf andere Autoren u. s. w.) von ihm getrennt, der Name der betreffenden Gattung (s. Erkl. d) angeführt werden, so gilt dies nicht als ein Verstoß gegen die binäre Nomenklatur.

Beispiele: „Antimachus Lepidoptera P[apilio] Eq[ues] Tro[janus]" Drury, 1782, Index, [p. 1]; „Hypatia. Perhaps a variety of Lybethea. Fab. Syst. P. 471. 120. — [Lepidopt.] [Pap.] Dan[aus] Can[didus]" l. c. (cf. [p. 2]); „AEGISTUS. [Pl.] 106. [Fig.] C. D. Pap[ilio] Eq[ues] Achiv[us]" Cramer, [1777], p. [147].

g) Wenn ein Autor in den Namen von Arten den Namen der betreffenden Gattung nicht anführt (weil er ihn als selbstverständlich aus einer vorhergehenden Anführung dieser Gattung oder der vollen Namen der betreffenden oder mit ihnen kongenerischer Arten zu ergänzend oder als sich wenigstens für den mit der Systematik der Gruppe vertrauten Leser aus dem Artnamen und dem Thema der Arbeit oder eventuellen Bemerkungen über die systematische Stellung der betreffenden Arten ergebend betrachtet, weil er ihn ohnedies an anderer Stelle der Veröffentlichung oder des Werkes in Verbindung mit den betreffenden Artnamen anführt oder anzuführen beabsichtigt, weil er sich über die generische Zugehörigkeit der betreffenden Arten nicht klar ist, weil er ihre bisherige generische Stellung für unrichtig hält, aus irgendwelchen Gründen aber wenigstens derzeit keine neue[n] Gattung[en] für

sie aufstellen will), es aber aus der betreffenden Veröffentlichung oder früheren Veröffentlichungen desselben Autors ersichtlich ist, daß er einen Gattungsnamen als notwendigen Bestandteil der Namen der Arten betrachtet, so gelten seine Benennungen der gedachten Arten nicht als Verstöße gegen die binäre Nomenklatur.

h) Benennt ein Autor Einheiten, die er zwar als Arten betrachtet, ja sogar ausdrücklich als Arten bezeichnet, aber erklärtermaßen oder augenscheinlich als solche Arten betrachtet, die von einer anderen Art nur wenig verschieden sind (für die manche Autoren aus diesem Grunde eine besondere Bezeichnung, nämlich Conspecies oder Nebenart, gebrauchten), mit einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen dieser anderen Art und einem darauf folgenden Namen, der den Bedingungen für einen der binären Nomenklatur gemäßen Artnamen entspricht, so gilt dies nicht als ein Verstoß gegen die binäre Nomenklatur.

Beispiele: *Nucifraga caryocatactes relicta*, *Nucifraga caryocatactes macrorhyncha* (Reichenow in: Matschie, 1904 a, p. 312) (Conspecies; cf. p. 309 f.); *Pseudogyps africanus schillingsi* Erlanger, 1903, p. 22 (Conspecies); [*Papilio*] *Nym*[*phalis*] *Gem*[*matus*] *Cardui Virginiensis* Drury, 1773, 1, Index, [p. 1] (cf. id., 1770, p. 10 f. und Petiver, 1767, 1, Gazophylacii Decas Prima, p. 7) (Species); *Sph*[*inx*] *Ocellatus Jamaicensis* id., 1773, 2, Index, [p. 1] (cf. t. c., p. 43).

i) Führt ein Autor neben gemäß der binären Nomenklatur benannten und wenigstens zum Teil mit einer kurzen lateinischen Diagnose versehenen Arten, deren Namen klar als solche kenntlich sind (cf. Art. 3, Erklärung a), Arten ohne einen als solcher kenntlich gemachten Namen, aber mit einigen kennzeichnenden lateinischen Worten an, so gelten diese, wofern nicht aus der betreffenden Veröffentlichung oder einem früher oder gleichzeitig erschienenen Teile desselben Werkes eine gegenteilige Absicht des Autors ersichtlich ist, nicht als pluriverbale („polynominale") Namen, sondern als Diagnosen und stellen daher keinen Verstoß gegen die binäre Nomenklatur dar.

Beispiele: Linné, 1771, p. 542 führt neben anderen kurz diagnostizierten Arten, deren Artname am Rande ausgeworfen ist, auch eine Art als „CANCER macrourus teretiusculus, corporis segmentis VIII, pedibus duobus chelatis." ohne einen am Rande ausgeworfenen Artnamen an. O. F. Müller, 1776, p. 196 führt neben anderen, größtenteils kurz lateinisch diagnostizierten Arten, bei deren Anführung je das erste auf den Gattungsnamen folgende (descriptive oder nicht-descriptive) Wort durch Kursivdruck deutlich als der Artname kenntlich gemacht ist, dieselbe Art unter genau derselben Bezeichnung wie Linné ohne irgendeine Hervorhebung des ersten auf den Gattungs-

namen folgenden Wortes an und in gleicher Weise (s. z. B. p. 44, 184, 187, 192, 194, 197) auch eine Anzahl andere Arten. Die kennzeichnenden Worte, mit denen die gedachten Arten angeführt werden, gelten bei beiden genannten Autoren als Diagnosen.

j) Der Inhalt einer nomenklatorisch nicht zu berücksichtigenden Veröffentlichung wird nicht dadurch zu einem nomenklatorisch zu berücksichtigenden, daß er (z. B. in einem Neudruck, einer Übersetzung, einer historischen Darstellung) neuerdings veröffentlicht wird, sondern er muß hiezu durch die Autorität des ihn neuerdings veröffentlichenden Autors bekräftigt, also von diesem zum Ausdruck seiner Ansichten gemacht werden.

[Begründung. Ad I. — Auch die derzeit geltenden Regeln setzen, offenbar in einer weiteren Auslegung des Art. 25 als der streng wörtlichen, als selbstverständlich voraus, daß für die Nomenklatur der Gattungen und Arten nur solche Veröffentlichungen in Betracht kommen, in denen der Autor die binäre Nomenklatur angewandt hat.*) Diese Auffassung vertritt mit Recht auch Stiles in: Stiles und Hassall, 1905 a, p. 9 (cf. p. 12). — Ferner würde durch die nomenklatorische Berücksichtigung von Veröffentlichungen, in denen der Autor gegen die binäre Nomenklatur verstößt, der Grund für die Festsetzung von Linnaeus, 1758 als Ausgangspunkt unserer Nomenklatur hinfällig. Es wäre dadurch also auch die so mühsam errungene Einheitlichkeit in dieser Beziehung neuerdings gefährdet.

Statt von den Grundsätzen der binären Nomenklatur wie in den geltenden Regeln wird hier kürzer und einfacher bloß von der binären Nomenklatur gesprochen; die Bedeutung ist natürlich dieselbe. — In jenen Regeln wird verlangt, daß der Autor den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgte, hier dagegen nur, daß er nicht gegen diese letztere verstößt. Damit soll jeder Zweifel beseitigt werden, daß Veröffentlichungen, in denen der Autor nur die Gattungen behandelt und auf Arten überhaupt

*) So wären nach dem Wortlaut von Art. 34 und 35 Gattungs- und Artnamen auch dann als Homonyme zu verwerfen, wenn sie von einem nicht die binäre Nomenklatur (vorläufig abgesehen davon, was darunter zu verstehen ist) anwendenden Autor bereits anderweitig gebraucht worden sind, was aber ganz zweifellos nicht beabsichtigt ist und mit Recht auch niemals getan wird. (Der Wortlaut des Art. 25 steht dem nicht etwa entgegen, da in diesem ja nur von den giltigen Namen die Rede ist.) Vielmehr werden Gattungs- und Artnamen solcher Autoren, die nicht die binäre Nomenklatur anwandten, allgemein nomenklatorisch überhaupt nicht berücksichtigt.

nicht eingeht oder eine Anzahl der von ihm darin unterschiedenen Gattungen und Arten nicht wissenschaftlich oder überhaupt nicht benennt, nomenklatorisch zu berücksichtigen sind. Dies entspricht auch völlig dem Sinne der Internationalen Regeln und der ganz allgemein herrschenden Übung. — Der Zusatz „die nach ihrer grammatikalischen Form .... darstellen können)“ ist notwendig, um solche pluriverbale Artnamen auszuschließen, die zwar auch einen Begriff bezeichnen, aber zweifellos einen Teil einer Definition (nämlich die differentia specifica) darstellen, wie sie vielfach von den alten „polynominalen“ Autoren gebraucht wurden (z. B. *linea lata argentea in lateribus*). Daß im Zweifelsfalle (z. B. *macula alba, crista flammea:* Nominativ oder Ablativ?) solche Namen als Apposition (cf. *femur rubrum*) und somit als nicht gegen die binäre Nomenklatur verstoßend zu betrachten sind, ist sowohl prinzipiell nach dem Grundsatze „in dubio mitius“ berechtigt als auch vom praktischen Standpunkte aus unbedingt geboten. Denn wir finden solche in nomenklatorisch sehr wichtigen Veröffentlichungen von Autoren, die zweifellos die binäre Nomenklatur anwenden (z. B. Herbst, 1795, p. 404; Perty, 1832, p. 124, tab. 24; Burmeister, 1838, p. 626) und deren Namen auch bisher allgemein angenommen wurden.

Schon Bather, 1924, p. 35 wies mit Recht darauf hin, daß die Regeln eine klare Angabe darüber enthalten sollten, was unter binärer Nomenklatur zu verstehen ist. Allerdings gab es bis zum Jahre 1910 keine Meinungsverschiedenheit darüber (s. Poche, 1919 b, p. 85; 1927 c, p. 199—202). 1910 a, p. 48 ff. behauptete jedoch Stiles in direktem Gegensatz zu seiner bisherigen Auffassung (s. unten sub 6.), daß Gronovius, 1763 binäre Nomenklatur angewandt habe, so daß also „polynominale“ [richtiger pluriverbale] Namen wie „HEPATUS mucrone reflexo utrinque prope caudam“ (t. c., p. 113) und andererseits mononominale Namen von Arten, wie „Synodus“ (p. 112), „Clarias“ (p. 100), als dieser gemäß zu betrachten wären. Als einzige Begründung hiefür sagt er: „Es ist klar, daß Gronow's Nomenklatur binär ist, das ist, er benennt zwei Einheiten oder Dinge, Genera und Species.“ — Die gänzliche Unhaltbarkeit dieser neuen Auslegung des Terminus binäre Nomenklatur haben bereits Mathews (1911, p. 1 f.; 1912 a, p. 452 f.), Hartert (in: Stiles, 1911 a, p. 88), Poche (1912 j, p. 77—80; 1919 b, p. 86—90; 1927 c; 1929 a, p. 1534—1537), Lönnberg (1914 b; 1914 c) und

Bather (1924) unwiderleglich bewiesen. Am schlagendsten geht diese Unhaltbarkeit aus Folgendem hervor:

1. Der Ausdruck „binär" stammt von „binarius" (aus zwei bestehend) und bezieht sich darauf, daß die Namen der Arten aus zwei Namen bestehen, nämlich dem Namen der Gattung und einem Artnamen, die Arten also eben nicht „polynominal" oder aber mononominal benannt werden. Diesem Wortsinne des Ausdruckes „binär" entspricht Stiles' neue Auslegung in keiner Weise.

2. Die die binäre Nomenklatur (im Sinne Stiles') anwendenden Autoren benennen meist keineswegs nur zwei Einheiten, Genera und Species, sondern eine ganze Reihe weitere solche (Klassen, Ordnungen, Subspecies, bezw. „Varietates" u. s. w.). (Cf. Poche, 1919 b, p. 86; 1929 a, p. 1535.)

3. Die geltenden Regeln sagen ausdrücklich, daß Linnaeus, 1758 die Veröffentlichung ist, die die allgemeine Anwendung der binären Nomenklatur in der Zoologie begründete. Hiemit ist Stiles' Auffassung völlig unvereinbar; denn Genera und Species benannt haben sehr viele vorlinnéische Autoren und insbesondere auch Linnaeus selbst schon in den früheren Auflagen des Systema Naturae. Überdies beweist dies klar, daß mit jenem Ausdruck jene Nomenklatur gemeint ist, deren allgemeine Anwendung in der Zoologie durch Linnaeus, 1758, begründet wurde; und das ist eben jene, die allgemein darunter verstanden wurde und wird.

4. In dem „Rapport" Blanchards (1889, p. 219 und ebenso 1890, p. 340), der der ersten Fassung der Internationalen Regeln zugrunde lag, wird der Terminus binäre Nomenklatur ausdrücklich wie folgt erklärt: „La nomenclature est binaire, c'est-à-dire que tout être, vivant ou fossile, est distingué par deux noms." [Von mir gesperrt — d. Verf.] Und selbstverständlich ist die Bedeutung jenes Terminus in der revidierten Fassung der Regeln dieselbe wie in jener geblieben, was auch Stejneger, 1924, p. 16 (ein Anhänger der Auffassung Stiles') betont (cf. Poche, 1927 c, p. 208).

5. Stiles und seine Anhänger handeln selbst keineswegs so, wie sie nach seiner jetzigen Auslegung jenes Terminus unbedingt handeln müßten. Denn danach müßten sie auch die Artnamen der nach ihrer Auffassung binäre Nomenklatur anwendenden Autoren dort als zulässig betrachten, wo diese (gemäß

Art. 2 der Regeln) Arten binominal benannt haben. Das tun sie aber niemals (s. z. B. Stiles, 1913 d, insbesondere sub *Colius*).

6. Stiles selbst hat jenen Terminus vor 1910 an prominenten Stellen wiederholt in dem allgemein üblichen Sinn gebraucht, nämlich als völlig gleichbedeutend mit binominale Nomenklatur!*) Die Tatsache der fundamentalen Änderung seiner Auslegung desselben (auf die auch Bather, 1931, p. 612 hinweist) verschwieg er sogar seiner Kommission selbst dort, wo sie höchst relevant war, so bei der „Opinion 20" (1910 a, p. 48—50) (s. auch Poche, 1914 e, p. 90). — Der Grund für Stiles' neue Auslegung liegt offenbar in den Sonderwünschen der American Ornithologists' Union (die überhaupt nicht auf dem Boden der Internationalen Regeln steht) nach Annahme der Gattungsnamen aus Brisson, 1760 (cf. Poche, 1919 b, p. 88—90; 1929 a, p. 1536 f.).

7. Auf dem letzten Internationalen Zoologenkongreß in Padua skizzierte Horn (in: K. Jordan, 1932, p. *109* f.) eine Auslegung des Terminus „binäre Nomenklatur", die im Wesentlichen ganz der oben gegebenen entspricht und in direktem Gegensatz zu Stiles' neuer Auffassung desselben steht. Horns Auslegung wurde von der Sektion für Nomenklatur in namentlicher Abstimmung mit mehr als vier Fünftel Majorität gebilligt und dann vom Kongreß — der obersten Instanz in Nomenklaturfragen — in der allgemeinen Sitzung unter dem Applaus der Versammlung mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Am X. Zoologenkongreß in Budapest hat Poche (1929 a, p. 1536) Stiles und dessen Anhänger in dessen Gegenwart öffentlich aufgefordert, klar anzugeben, wie sie über die Punkte 2—4 hinwegkommen und mit welchem Artikel der Regeln sie ihr sub 5. angeführtes Vorgehen rechtfertigen wollen. Weder in jener Sitzung

---

*) So gibt er in Stiles und Carus, 1898, p. 18 den Terminus „binär" des deutschen (t. c., p. 19), bezw. „binaire" des französischen (Blanchard, 1897 a, p. 179) Textes des Entwurfes der Regeln unmittelbar nacheinander einmal durch „binominal" und dann durch „binary" wieder! Und 1905 setzt er (p. 11) die Termini „the „binomial" system" und „the „binary" system" beide ausdrücklich mit „the Linnaean system of nomenclature" und ergo auch einander gleich und stellt sie ausdrücklich in Gegensatz zu den alten polynominalen Namen. Ebenso gibt er (p. 24) den Ausdruck in den Regeln „the binary nomenclature" in seiner erklärenden „DISCUSSION" ohneweiteres durch „the binominal system" wieder!

noch seither ist eine Antwort auf jene Aufforderung erfolgt. — Stejnegers (1924) Versuch einer Verteidigung jener Stiles'schen Auslegung hat Poche, 1927 c in allen maßgebenden Punkten eingehend widerlegt und ihm nachgewiesen, daß er alle seit 1911 erschienenen einschlägigen Arbeiten (s. oben p. 293 f.) höchstens in vereinzelten, hiebei ganz unwesentlichen Punkten, meist aber gar nicht berücksichtigt hat. Im übrigen sei diesbezüglich nur auf Poche, l. c. und 1929 a, p. 1537 verwiesen. — Da Stiles, 1931 b, p. 352 behauptet, daß Europa und Amerika [i. e. die Vereinigten Staaten] nicht auf den Vorschlag Horns geeinigt werden können, so sei speziell betont, daß auch zahlreiche nordamerikanische Autoren und darunter gerade hervorragende Spezialisten in Nomenklatur für die nomenklatorische Nichtberücksichtigung der durch diesen Vorschlag ausgeschalteten Veröffentlichungen eingetreten sind oder dieselbe sogar als selbstverständlich betrachtet haben [s. z. B. Poche, 1919 b, p. 78—84; id. in: Muesebeck, 1929, p. 1529; ferner Leconte, 1874 a, p. 189; id., 1874 b, p. 204; Jordan & Evermann, 1896, p. 112; Dall, 1912, p. 345; Banks, Caudell, 1912, p. 5; D. S. Jordan in: Stiles, 1925, p. 27 und alle von ihm befragten Ichthyologen; Cockerell, Knight, Swaine, 1930, p. 208 (mit einzelnen Ausnahmen)].

Nur kurz hingewiesen sei darauf, daß Stiles' neue Auslegung des Terminus binäre Nomenklatur zahlreiche höchst störende Änderungen und Übertragungen gerade der ältesten und bekanntesten Namen zur Folge hätte. Denn die Zahl der betreffenden, größtenteils ganz obskuren Publikationen ist ungleich größer, als die meisten Fachgenossen ahnen. Cf. Mathews, 1914, p. 91; Poche, 1919 b, p. 95—97 und 1929 a, p. 1538—1540; D. S. Jordan in: Stiles, 1925, p. 27—31; Hemming, 1934 b, p. 36 f.

Die Richtigkeit der Folgerung 2 ergibt sich ohneweiteres aus der Überlegung, daß die binäre Nomenklatur eben nicht darin besteht, daß ein größerer oder geringerer Teil der Namen der Gattungen und Arten, sondern darin, daß die wissenschaftlichen Namen dieser, also alle solchen, den angeführten Bedingungen entsprechen. Dies wird auch im Prinzip allgemein anerkannt.*)

*) Wenn Sclater, 1905, p. 86 demgegenüber darauf hinweist, daß auch heute in ausgedehntem Maße eine ternäre (bisweilen sogar quaternäre) Nomenklatur angewandt wird, so ist darauf zu erwidern, daß dies ja für infraspecifische Einheiten geschieht, während es sich hier um die Namen von Arten handelt.

Zudem würde sich bei einer laxeren Auffassung sofort die Frage erheben, wo denn da die Grenze zu ziehen ist, auf die eine befriedigende Antwort zu geben ganz unmöglich wäre.

Ad II. — Aus guten Gründen hat bereits die Internationale Nomenklaturkommission Dybowski, 1926 unter Suspendierung der Regeln und eine Gesellschaft naturforschender Aerzte, 1758—ead., 1777 „unter Suspendierung der Regeln (falls erforderlich)" von der nomenklatorischen Berücksichtigung ausgeschlossen (s. Stiles, 1929 f, p. 1—3 und 1931 a, p. 34—36). Die Gründe hiefür bestehen fort; nur ist hier bei der Aufstellung von Regeln eine Suspendierung derselben natürlich nicht nötig, sondern kann eine bezügliche Bestimmung in diese selbst aufgenommen werden. — Moehring, 1758 wäre ohne eine gegenteilige Bestimmung zweifellos nomenklatorisch zu berücksichtigen, wie in schöner wissenschaftlicher Objektivität gerade auch Autoren (Reichenow, Floericke) anerkannt haben, die entschieden die nomenklatorische Nichtberücksichtigung dieses Werkes wünschten (cf. Poche, 1904 g, p. 495 f. und 1910 a). Die nomenklatorische Berücksichtigung dieser Veröffentlichung hätte aber zahlreiche Änderungen allgemein gebräuchlicher, alteingebürgerter Namen unter den Vögeln zur Folge (s. id., 1904 g, p. 495—503 und 510). Es sprechen also schwerwiegende praktische Gründe dafür, sie nomenklatorisch nicht zu berücksichtigen.

Der in Erklärung a) vertretene Standpunkt ist deshalb berechtigt und geboten, weil es ja in erster Linie nicht auf das Wort, die Bezeichnung, sondern auf die Sache ankommt. Er entspricht auch durchaus der allgemein herrschenden Übung. — Der zweite Satz der Erklärung b) soll verhindern, daß ein Autor lediglich wegen einer ungenauen Wiedergabe eines bereits eingeführten Namens, wie sie ja leicht vorkommen kann, als gegen die binäre Nomenklatur verstoßend betrachtet wird. — Die Verwendung von Namen ihnen übergeordneter infragenerischer Einheiten in den Namen von Arten statt des Gattungsnamens (Erklärung d) ist durchaus zu mißbilligen (s. Art. 30, Folgerung 1). In zahlreichen nomenklatorisch und systematisch sehr wichtigen Veröffentlichungen (z. B. Duda, 1920, p. 436—446; id., 1925, p. 23—70 (cf. p. 9) und 85—215 (cf. p. 73—76); Bau, 1931, p. 207—240) findet sich aber leider dieser Verstoß gegen die Regeln; trotzdem wurden jene bisher ganz allgemein nomenklatorisch berücksichtigt. Dies jetzt nicht mehr zu tun, indem man in jenem Vorgehen einen

Verstoß gegen die binäre Nomenklatur erblickt, würde also eine Anzahl leicht vermeidbarer Namensänderungen bedingen. — Durch das in Erklärung e) angeführte Vorgehen zeigt ein Autor eben, daß er den oder die betreffenden, auf einen der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer Art folgenden Namen von diesem unterscheidet, bezw. die betreffenden Einheiten nicht als (vollwertige) Arten betrachtet. Darin einen Verstoß gegen die binäre Nomenklatur zu erblicken, würde der bisherigen allgemeinen Übung widerstreiten und die Verwerfung mehrerer bisher allgemein nomenklatorisch berücksichtigter Werke zur Folge haben. — Auch die unter Erklärung f), g) und i) fallenden, zum Teil nomenklatorisch sehr wichtigen Veröffentlichungen wurden bisher stets nomenklatorisch berücksichtigt. Dies läßt sich auch prinzipiell rechtfertigen, da es sich hiebei höchstens (f), g)) um formelle Abweichungen von der binären Nomenklatur handelt. Und vor allem würde eine nunmehrige Nichtberücksichtigung jener zahlreiche neue Änderungen alteingebürgerter Namen bedingen. — Ebenso wurden die unter Erklärung h) fallenden Namen bisher allgemein als nicht gegen die binäre Nomenklatur verstoßend betrachtet. Die von modernen Autoren, insbesondere Reichenow und seiner Schule, derart benannten Einheiten wurden von anderen Forschern dann meist einfach unter demselben Namen als Subspecies angeführt. Jene Autoren nunmehr als in den betreffenden Veröffentlichungen gegen die binäre Nomenklatur verstoßend zu betrachten, ließe sich theoretisch gewiß vollkommen rechtfertigen, wäre aber nach dem Gesagten sehr unzweckmäßig und ist auch vom prinzipiellen Standpunkt aus nicht unerläßlich. Denn die Bezeichnung der gedachten Einheiten mit einem besonderen Terminus (Conspecies oder Nebenart) und die Art ihrer Benennung zeigt deutlich, daß ihre Autoren sie doch als etwas von den anderen Arten irgendwie Verschiedenes betrachten. Nimmt man aber einmal diesen Standpunkt ein, dann ist es nur folgerichtig, auch die von mehreren alten Autoren in gleichen Fällen in genau derselben Weise gebildeten Namen ebenso zu beurteilen, mögen auch diese Autoren die betreffenden Einheiten zum Teil als Species bezeichnet haben. Die Unterschiede gegenüber pluriverbalen („polynominalen") Namen sind in beiden Fällen, daß die betreffenden Einheiten eben gerade mit einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer anderen, als von ihnen nur wenig verschieden betrachteten Art und einem weiteren,

den Bedingungen für einen der binären Nomenklatur gemäßen Artnamen entsprechenden Namen benannt werden. Das auffallende Wiederkehren dieser Benennungsweise bei verschiedenen sonst streng binäre Nomenklatur anwendenden alten Autoren (z. B. Drury, 1773, 1, Index, [p. 1] [cf. id., 1770, p. 10 f. und Petiver, 1767, 1, Gazophylacii Decas Prima, p. 7] und 2, Index, [p. 1] [cf. t. c., p. 43]; Harris, 1776, p. 87, 153 und Index, [p. 2]; s. auch manche der unter Erklärung e) fallenden Namen) spricht zudem entschieden dafür, daß auch diese selbst die betreffenden Einheiten als etwas von den anderen Arten irgendwie Verschiedenes betrachteten. — Erklärung j) entspricht der allgemein herrschenden Auffassung und hinsichtlich der in diesem allein behandelten vorlinnéischen Namen auch dem Gutachten [5] der Internationalen Nomenklaturkommission (s. Stiles, 1907 c, p. 523).]

B. Die zulässigen Namen.

Art. 7.

Begriff und Bedingungen der Zulässigkeit.

Zulässige Namen*) sind jene Namen, die nomenklatorisch zu berücksichtigen sind. — Ein Name ist zulässig, wenn er ein wissenschaftlicher ist, in Begleitung einer Kennzeichnung der benannten Körper in einer nomenklatorisch zu berücksichtigenden Veröffentlichung als Benennung einer Einheit des Systems oder sonstigen Tierform gebraucht oder vorgeschlagen worden ist, nur aus zugelassenen Schriftzeichen besteht und, falls es ein Name einer zwischen Gattung und Art stehenden oder einer infraspecifischen oder im Sinne des Art. 6, Erklärung e) oder h) ternär benannten Einheit ist, analog einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer Gattung oder einer Art gebildet ist und, falls es ein Artname ist, mit einem Gattungsnamen im Sinne des Art. 6 verbunden ist. (S. Art. 2, 6 und 8—10.)

Folgerungen. — 1. Die bloße Anführung eines anderweitig für eine Einheit oder sonstige Tierform gebrauchten oder beabsichtigten wissenschaftlichen Namens (z. B. in der Synonymie, einer historischen Bemerkung, einem Zitat), ohne daß er als Benennung derselben (also als giltiger Name) gebraucht oder vorgeschlagen wird, macht ihn nicht zulässig.

*) Englisch: admissible names, names having standing in nomenclature, names having status under the Code; Französisch: noms admissibles.

2. Für die Zulässigkeit eines Namens ist es gleichgiltig, ob die Kennzeichnung zutreffend oder unzutreffend, zur Wiedererkennung der betreffenden Tierform ausreichend oder nicht ausreichend ist.

Erklärungen.

a) Im Gegensatz zu den zulässigen Namen heißen alle anderen unzulässige Namen [französisch: noms inadmissibles; englisch: inadmissible names, names without standing in nomenclature, names having no status under the Code].

b) Einen Namen einführen heißt, die Bedingungen seiner Zulässigkeit erfüllen und ihn mit der Absicht einer Neubenennung oder als eine tatsächlich neue Benennung ohne diese Absicht gebrauchen oder vorschlagen.

Beispiele: Eingeführt wurden: von Linnaeus, 1758 alle daselbst für die Varietates, Species, Genera und höheren Gruppen gebrauchten Namen (s. Art. 5); *Stemonitis* von Gleditsch, 1764, p. 303 (s. Art. 4); *Branchiostoma* von Costa, 1834, p. 49 (*Acrania*) und von Newport, 1845, p. 411 (*Chilopoda*); *Bucephalidae* von Poche, 1907 a, p. 125 und von Lühe, 1909, p. 21 (beide Male auf *Bucephalus* C. Baer gegründet); *Hepiolus* (pro: *Hepialus* F.) von Illiger, 1801, p. 138; *Sphinx leucopsiformis* von Esper, [1799], 1. Th., 2. Abschn., p. 25; *Sesia leucopsidiformis* (pro: *leucopsiformis* (Esp.)) von Spuler, 1910, 2, p. 315; *Polyommatus icarus* ab. *semi-persica* von Tutt, 1896, p. 175; *Agamofilaria* (Sammelgruppe für unreife *Filariidae*) von Stiles, 1907 b, p. 10.

c) Vom Standpunkt der Nomenklatur ist eine Einheit des Systems oder sonstige Tierform erst dann aufgestellt, wenn sie einen zulässigen Namen erhält.

Folgerung. — Wenn eine Einheit oder sonstige Tierform bereits in einer früheren Veröffentlichung unterschieden, aber nicht zulässig benannt wurde (also überhaupt nicht oder unzulässig benannt wurde), so ist sie an der Stelle, wo sie zuerst zulässig benannt wird, vom Standpunkt der Nomenklatur eine neue solche.

d) Wenn ein Name ausdrücklich an Stelle eines anderen zulässigen Namens eingeführt, die betreffende Einheit oder sonstige Tierform dabei aber irrtümlich als eine neue bezeichnet wird, so ist damit nicht eine neue solche aufgestellt, sondern nur ein neuer Name eingeführt.

Beispiel: „*Dunckerocampus* gen. nov." Whitley, 1933, p. 67 pro *Acanthognathus* Duncker (*Pisces*) non *Acanthognathus* Mayr (*Insecta*).

e) Die Zulässigkeit eines Namens ist unabhängig davon, ob die durch ihn benannte Einheit oder sonstige Tierform als eine sichere oder unsichere solche betrachtet wird, ob er ohne oder mit Vorbehalt, ohne Bedingung oder bedingungsweise gebraucht oder vorgeschlagen wird.

Ratschlag. — Man unterlasse es unbedingt, Namen für den Fall einzuführen, daß eine bestimmte Tierform sich künftighin als Vertreter einer eigenen Einheit (Subspecies, Art, Gattung u. s. w.) erweisen sollte.

f) Der Name einer zwischen Gattung und Art stehenden Einheit ist analog einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer Gattung gebildet, wenn er aus einem, als Substantivum gebrauchten Worte besteht.

Beispiele: Folgende Namen einschlägiger Einheiten sind analog einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer Gattung gebildet: *Euarctos* Gray, 1865, p. 692 [Subgenus]; *Simiae* Linnaeus, 1758, p. 25; *Cercopitheci* id., t. c., p. 26; *Equites* und *Eques* id., t. c., p. 458 f. (Phalanx); *Bombyces* und *Bombyx* id., t. c., p. 495 f.; *Mantis* id., t. c., p. 425; *Maculatus* Westerlund, 1883, p. 68 (Section); „*Shivah*" Horn, 1926 b, p. 185, „*ypsilon*" id., t. c., p. 201, „*Saundersi-Junodi*" id., t. c., p. 90, „*Stutzeri*" id., t. c., p. 91 (Gruppen); „*Helveticum*" und *Helveticum* Dubois, 1929, p. 100 u. 107, „*Squamosum*" und *Squamosum* id., t. c., p. 100 u. 103, „*Helicis*" und *Helicis* id., t. c., p. 100 u. 137 (Gruppen).

Folgende Namen einschlägiger Einheiten sind nicht analog einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer Gattung gebildet und daher unzulässig: *Majores* Linnaeus, 1758, p. 413; *Pubentes* id., t. c., p. 684; *Impuberes subcordata* id., t. c., p. 685; *Rudes* id., t. c., p. 699; *Palmati* Giebel, 1853, p. 351 (cf. dagegen p. 334—338); *Rhipidura spilodera* Mayr, 1931 b, p. 7 (Superspecies); „*trinotata*" Horn, 1926 b, p. 85, „*transitoria-auropunctata-elegantula*" id., t. c., p 93 (Gruppen); *Pericrocotus solaris* + *montanus* Stresemann, 1930, p. 637 u. 640 (Artenkreis; cf. p. 638); *Zosterops chlorates* id., 1931, p. 215, *Zosterops atriceps* — *anomala* — *delicatula* id., t. c., p. 219 (Artenkreise; cf. p. 206 u. 214); *chlorates* — *citrinella* — *chloris* id., t. c., p. 206 u. 214, *Zosterops lateralis* — *tenuirostris* — *albogularis* — *strenua* — *inornata* id., t. c., p. 227 (Gruppen); *Equites Trojani* Linnaeus, 1758, p. 458.

g) Der Name einer der Art untergeordneten oder im Sinne des Art. 6, Erklärung e) oder h) ternär benannten Einheit ist analog einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer Art gebildet, wenn er unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Art. 6 aus dem aus einem, als Substantivum im Singular gebrauchten Worte bestehenden Namen einer jener Einheit übergeordneten Gattung oder niedrigeren supraspecifischen Einheit und entweder den je aus einem Worte oder aus mehreren, einen Begriff bezeichnenden Wörtern

im Sinne des Art. 6 bestehenden Art-, Conspecies-, infraspecifischen Namen einer oder mehrerer ihr übergeordneter oder im Sinne des Art. 6, Erklärung e) oder h) ternär benannter Einheiten bis hinauf zur Art und jener Einheit selbst in absteigender Reihenfolge ihres Ranges oder dem dieser letzteren besteht.

Beispiele: Folgende Namen der Art untergeordneter Einheiten sind analog einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer Art gebildet: [*Homo Sapiens*] *Europaeus* Linnaeus, 1758, p. 21 (Varietas; cf. p. 7); *Ardea stellaris major* Hermann, 1804, p. 179 (cf. p. 329 u. 178); *Lacerta crocodilus, longirostris* id., t. c., p. 253 (cf. p. 329 f.); *Bubo bubo bubo, Bubo bubo sibiricus, Panthera tigris sumatrae* (Subspecies); [*Papilio machaon machaon*] *britannicus* (Verity, 1911, p. XIV) (Rasse; cf. p. XIII); [*Prismatolaimus dolichurus*] f[orma] *minimus* Micoletzky, 1922, p. 197 u. 199; *Corvus sardus* Kleinschmidt, 1903 (Form); *Luscinia major,* [*Luscinia*] *philomela, Fringilla nobilis* (Brehm, 1853, p. 11 [cf. p. 10]) (Subspecies).— Folgende Namen im Sinne des Art. 6, Erklärung h) ternär benannter Einheiten sind analog einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer Art gebildet: [*Papilio*] *Nym*[*phalis*] *Gem*[*matus*] *Cardui Virginiensis* Drury, 1770, Index, [p. 1] (cf. t. c., p. 10 f. und Petiver, 1767, 1, Gazophylacii Decas Prima, p. 7) (Species); *Sph*[*inx*] *Ocellatus Jamaicensis* id., 1773, Index, [p. 1] (cf. t. c., p. 43); *Nucifraga caryocatactes relicta, Nucifraga caryocatactes macrorhyncha* (Reichenow in: Matschie, 1904 a, p. 312) (Conspecies; cf. p. 309 f.); *Pseudogyps africanus schillingsi* Erlanger, 1903, p. 22 (Conspecies).

Folgende Namen der Art untergeordneter Einheiten sind nicht analog einem der binären Nomenklatur entsprechenden Namen einer Art gebildet und daher unzulässig: [*Bos Taurus Domesticus*] *Indicus maior* Donndorff, 1792, p. 691 (cf. p. 704); *Bos africanus niveus celer* id., t. c., p. 693; *Bubalus africanus* id., t. c., p. 703 (cf. p. 704); [*Tetrao*] *Urogallus minor punctatus* id., 1795, p. 92; *T*[*etrao*] *corpore nigro alboque variegato, macula pectorali maxima, atro nitente* id., t. c., p. 93; *Falco milvus niger minor* Hermann, 1804, p. 110 (cf. p. 329 f.).

h) Führt ein Autor in den Benennungen von Arten den Namen der betreffenden Gattung deshalb nicht an, weil er ihn als selbstverständlich aus einer vorhergehenden Anführung dieser Gattung oder der vollen Namen der betreffenden oder mit ihnen kongenerischer Arten zu ergänzend betrachtet, weil der Gattungsname sich wenigstens für den mit der Systematik der Gruppe vertrauten Leser aus dem Artnamen und dem Thema der Arbeit oder eventuellen Bemerkungen über die systematische Stellung der betreffenden Arten ergibt, oder weil der Autor den Gattungsnamen ohnedies an einer anderen Stelle derselben Veröffentlichung oder eines gleichzeitig oder früher erschienenen Teiles desselben Werkes in Verbindung mit den betreffenden Artnamen — wenn auch in der in Art. 6, Erklärung f) angegebenen Weise — an-

führt, und stellen diese Benennungen gemäß Art. 6, Erklärung g) keine Verstöße gegen die binäre Nomenklatur dar, so gelten die betreffenden Artnamen als mit dem betreffenden Gattungsnamen verbunden.

Beispiele: Alle Arten in Linnaeus, 1758; [*Saturnia*] *pyri* Nadbyl, 1931, p. 45; „[*Acherontia*] *atropos*, [*Protoparce*] *convolvuli*, [*Deilephila*] *livornica*" id., t. c., p. 47 [cf. p. 27]; [*Phalaena*] *Aurota* Cramer, 1775, Déscr. Pap. Ex., p. 11 (cf. Préface, p. 9 f. u. 13).

i) Führt ein Autor in den Benennungen von Arten deshalb keinen Gattungsnamen an, weil er ihn unzutreffenderweise als sich wenigstens für den mit der Systematik der Gruppe vertrauten Leser aus dem Artnamen und dem Thema der Arbeit oder eventuellen Bemerkungen über die systematische Stellung der betreffenden Arten ergebend betrachtet, weil er ihn in einem später erscheinenden Teil des betreffenden Werkes anführt oder anzuführen beabsichtigt, weil er sich über die generische Zugehörigkeit der betreffenden Arten nicht klar ist oder weil er deren bisherige generische Stellung für unrichtig hält, aus irgendwelchen Gründen aber wenigstens derzeit keine neue(n) Gattung(en) für sie aufstellen will, so sind die betreffenden Artnamen nicht, bezw. erst beim Erscheinen des gedachten späteren Teiles des Werkes mit einem Gattungsnamen verbunden und daher nicht, bezw. nicht vor dem Erscheinen dieses späteren Teiles des Werkes zulässig.

Beispiele: Rambur, 1858, tab. IV und VII und 1866, tab. XI—XXII führt zahlreiche Artnamen [meist neuer Arten] ohne Verbindung mit Gattungsnamen (es ist im Allgemeinen nicht etwa der letztvorhergehende zu ergänzen) an, die auch im Text des unvollendet gebliebenen Werkes höchstens in dem später erschienenen Teil (1866) mit einem (neuen) Gattungsnamen verbunden, größtenteils über überhaupt nicht angeführt werden. — Für eine ungenügend bekannte Art der *Phocidae* wurde von Gosse, 1851, p. 307 (cf. p. 306) lediglich der Artname *Wilkianus* vorgeschlagen mit dem Hinweis, daß die Daten vielleicht für die Bildung einer neuen Gattung nicht genügend sind.

[Begründung. Die Unterscheidung der Kategorie der zulässigen Namen ist notwendig, um die Regeln richtig, widerspruchsfrei und ohne sich immer wiederholende langatmige Einzelbestimmungen zu formulieren. Man beachte, wie oft jener Terminus in den vorliegenden Regeln gebraucht wird (s. Art. 21, 23, 25, 28 u. s. w.) und wie viele Worte jedesmal erforderlich wären, um ohne ihn den ganzen Inhalt des betreffenden Begriffes auszudrücken. Eben-

so beziehen sich die in Art. 25 der Internationalen Regeln aufgestellten zwei Bedingungen für die Giltigkeit eines Gattungs- oder Artnamens in Wirklichkeit auf dessen Zulässigkeit. Dies geht klar daraus hervor, daß, wie allgemein anerkannt ist, Namen wegen diesen Bedingungen nicht entsprechender älterer Homonyme nicht zu verwerfen sind, wie man es nach dem Wortlaut der Art. 34 und 35 tun müßte. Übrigens wird jener Terminus auch in den Internationalen Regeln im deutschen Text der Art. 15 und 27 gebraucht. Auch die Deutsche Zoologische Gesellschaft, 1894, p. 3 f. und 6, Poche, 1904 f. p. 296 und Maehrenthal, 1904, p. 97—99 verwenden den Terminus der Zulässigkeit von Namen, bezw. zulässigen Namen, und schon Bedel, 1882, p. 4 bezeichnet einen Namen, dessen Autor nicht die binäre Nomenklatur anwandte, als unzulässig („inadmissible"). Ebenso gebrauchen Banks, Caudell, 1912, p. 5 f., 10 und 18 den Begriff der zulässigen Namen (die sie gegen allen Gebrauch als „valid names" bezeichnen).

Die Richtigkeit der Folgerung 1. ergibt sich aus der Erwägung, daß in jenem Fall der Name eben nicht zur Benennung der betreffenden Einheit oder sonstigen Tierform gebraucht wird. Ganz ebenso verlangen ja auch die Internationalen Regeln im Art. 25 (s. oben!), daß eine Einheit mit dem betreffenden Namen bezeichnet worden ist, was eben auch durch die bloße Anführung eines Namens nicht geschieht. Desgleichen vertreten Allen, Brewster, Dwight, Merriam, Richmond, Ridgway, Stone, 1908, p. LXI die Auffassung, daß die bloße Zitierung von nomina nuda in der Synonymie sie nicht zulässig macht*); und auf ganz demselben Standpunkt stehen alle Autoren einschließlich der Internationalen Nomenklaturkommission (s. Stiles, 1907 b, p. 523) hinsichtlich vor-linnéischer Namen. — Eine krasse, durch nichts begründete Inkonsequenz ist es, wenn die letztere (s. l. c.) demgegenüber Manuskriptnamen als schon durch ihre Veröffentlichung [z. B. in der Synonymie einer gekennzeichneten Einheit] zulässig werdend betrachtet, auch wenn der betreffende Autor sie ausdrücklich verwirft. Denn entweder ist die bloße Anführung eines bisher unzulässigen Namens als nicht-giltiger Name einer Einheit eine Bezeichnung dieser mit ihm, oder sie ist es nicht. Im letzteren Fall ist es klar, daß der Standpunkt jener Kommission hinsichtlich

*) [Zusatz bei der Korrektur: Der Sache nach ganz dieselbe Ansicht vertritt auch Chasen, 1935, p. XVI.]

veröffentlichter Manuskriptnamen nach Art. 25 der Regeln unrichtig ist. Im ersteren Fall dagegen wäre es ebenso klar, daß der entgegengesetzte Standpunkt der Kommission hinsichtlich vorlinnéischer Namen, die nach 1757 wieder veröffentlicht wurden, nach demselben Artikel falsch wäre. Zudem lassen diese beiden gegensätzlichen Standpunkte der Kommission noch die Fragen nach der Zulässigkeit im gleichen Falle von nomina nuda und nach der von Namen aus Publikationen, in denen nicht die binäre Nomenklatur angewandt ist, offen und ebenso die Frage nach der Zulässigkeit von Namen, die ein Autor nur als von ihm ursprünglich im Sinn gehabt (z. B. *Anthuris* Rudolphi, 1819, p. 244; cf. Poche, 1912 j, p. 12 f.) u. s. w. anführt.

Aus theoretischen wie aus praktischen Gründen ist eine einheitliche Regelung dieser drei letzteren sowie der zwei erstangeführten Fälle geboten. Sehr gewichtige Momente erfordern es, dieselbe in dem hier vertretenen Sinn zu treffen. Denn erstens würde der gegenteilige Standpunkt die Zahl der nomenklatorisch zu berücksichtigenden Namen ohne irgendeinen korrespondierenden Vorteil noch mehr erhöhen und die Menge nutzloser Synonyma (denn um solche würde es sich ja meistens handeln) weiter vermehren. Bietet sich aber einmal die Gelegenheit, einen solchen Namen als giltigen zu verwenden, so ist es dann Zeit genug, ihn (oder einen anderen) einzuführen (s. oben Erkl. b). Zweitens widerstreitet der gegenteilige Standpunkt der bisher allgemein herrschenden Übung (als schlagendes Beispiel s. *Anthuris* [cf. oben]). Er würde daher neue Namensänderungen nötig machen, indem dabei viele bisher nomenklatorisch gar nicht berücksichtigte Namen plötzlich sowohl als Homonyme wie als prioritätsberechtigte Synonyme in Betracht kämen.*) Drittens

*) Auf Grund solcher Namen haben beispielsweise Stiles, 1910 a, p. 55 f. den allgemein gebräuchlichen Namen *Aspro* C. V. als präoccupiert erklärt, Rohwer, 1911 b den Namen *Allantus*, den er Panzer, 1801, „p. 82, T. 12" [richtiger LXXXII. Heft, p. 12] zuschreibt, auf das seit hundert Jahren allgemein *Emphytus* Kl. genannte Genus und den Namen *Nematus*, den er Panzer, 1801, „p. 82, T. 10" [richtiger LXXXII. Heft, p. 10] zuschreibt, auf *Holcocneme* Konow übertragen und 1911 a, p. 84 für das bisher allgemein *Nematus* Jur. genannte Genus den neuen Namen *Nematinus* eingeführt [welche Namensänderungen glücklicher Weise seitdem auch auf Grund anderer Momente rückgängig gemacht werden konnten] und Stiles und Hassall, 1902, p. 20 einen neuen Artnamen für *Haematoloechus similis* Looss eingeführt.

wäre der gegenteilige Standpunkt praktisch sehr schwer durchzuführen. Denn da solche Namen bisher fast immer als unzulässig betrachtet wurden, so sind sie (mit Ausnahme der nomina nuda) in Nomenklatoren, Katalogen u. s. w. fast nirgends planmäßig gesammelt (*Anthuris* z. B. wird weder von Agassiz, 1843 noch von Scudder, 1884 noch von Sherborn, 1923 angeführt). Es fehlt daher jeder Überblick über sie; und zudem wurden sie begreiflicher Weise meist ohne irgendeine spezielle Hervorhebung veröffentlicht. Man wäre also, falls man sie als zulässig betrachten würde, auf das gelegentliche Auffinden derselben angewiesen, womit auf lange Jahre hinaus eine neue Quelle der Unsicherheit und der Namensänderungen gegeben wäre.

Betreffs einer eingehenden Erörterung dieser ganzen Frage s. Poche, 1912 j, p. 67—72.

Auf dem Budapester Kongreß (1927) wurde zu Art. 25 der Regeln eine Bestimmung hinzugefügt, daß kein nach dem 31. Dezember 1930 veröffentlichter Gattungs- oder Artname zulässig sein soll [„shall have any status of availability" (cf. Stiles, 1910 a, p. 48—50, wo mit dem Terminus „available" die Gattungsnamen einer Veröffentlichung insgesamt bezeichnet werden einschließlich eines, der als wegen Homonymie zu verwerfend angeführt wird)], wenn er nicht mit einer Zusammenfassung von Charakteren, welche die Gattung oder Art von anderen Gattungen oder Arten unterscheiden, oder einem genauen [„definite"] bibliographischen Hinweis auf eine solche veröffentlicht wird. — Poche in: Muesebeck, 1929, p. 1527 f. sprach sich sofort entschieden gegen diese Neuerung aus. Zunächst ist dies der erste Fall, wo seit dem Beginne unserer Nomenklatur veröffentlichte Namen je nach der Zeit ihrer Publikation verschieden behandelt werden, und somit eine gefährliche Durchbrechung des fundamentalen Prinzips der gleichen Behandlung aller Namen, das für die Folgerichtigkeit der Regeln und die Einfachheit und Leichtigkeit ihrer Anwendung von größter Bedeutung ist. (Selbstverständlich ist damit nicht etwa gemeint, daß jene Bestimmung rückwirkend gemacht werden sollte [cf. Bather in: Muesebeck, 1929, p. 1530]; im Gegenteil, der ihr zu Grunde liegende Standpunkt verträgt eine konsequente Durchführung durchaus nicht [s. Poche, 1907 d, p. 101 f.], was von vornherein sehr gegen sie spricht.) Auch ist eine gute Abbildung für die Wiedererkennung

(die ja die Hauptsache ist) oft mindestens ebenso wertvoll wie eine Zusammenfassung von Charakteren, die nur durch den Vergleich mit den verwandten Formen, die sehr häufig nicht zur Verfügung stehen, richtig gedeutet werden können (groß, klein; kurz, lang; dick, dünn; stumpf, spitzig; breit, schmal; stark gewölbt, schwach gewölbt; viele, wenige; feine Unterschiede im Glanz und in der Färbung u. s. w.). S. auch Oberthür, 1914, p. 842—844. Sehr treffend sagen schon Coues, Allen, Ridgway, Brewster, Henshaw, 1886, p. 52 und ebenso Allen, Brewster, Dwight, Merriam, Richmond, Ridgway, Stone, 1908, p. LXIV: „Some writers insist that a generic or subgeneric name in order to be tenable must be accompanied by a diagnosis. However proper such a requisition may seem theoretically, the principle is thoroughly impracticable, and if enforced would lead to hopeless confusion [Sperrdruck von mir — d. Verf.]. The custom of naturalists has been quite otherwise, and the mere mention of a type has been found to be often a better index to an author's meaning than is frequently a diagnosis or even a long description." — Oft führt ferner ein Autor die Unterschiede einer oder mehrerer Arten von den anderen Arten ihrer bisherigen Gattung an und gründet für sie ein neues Genus, gibt aber für dieses selbst keine Charakterisierung; der Name wäre also unzulässig! — Jene Bestimmung geht sogar viel weiter als die schon 1901 auf dem Berliner Kongreß ausdrücklich gestrichene Forderung, daß ein Gattungs- oder Artname „clairement et suffisamment" definiert oder angedeutet worden sein muß. Schon Poche, 1907 d, p. 99—105 wandte sich entschieden gegen eine Wiedereinführung einer solchen Forderung. — Gewiß lassen sich beachtenswerte Gründe auch für jene Bestimmung anführen; aber die gegen sie sprechenden sind entschieden viel schwerwiegender. Vor allem gäbe es sehr oft Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich jener geforderten Unterscheidbarkeit, und zwar viel bedeutendere, als die meisten Autoren glauben. Denn ein Anfänger oder ein Ignorant wird oft eine Form nach einer Charakterisierung nicht unterscheiden können, nach der dies einem hervorragenden Spezialisten in der betreffenden Gruppe oder Fauna sehr wohl möglich ist; und dazwischen gibt es ja alle Übergänge. S. z. B. die Zweifel eines so erfahrenen Systematikers wie Schmitz, 1933, p. 102 in einem der sehr wenigen bisher erörterten einschlägigen Fälle. Häufig ist ferner eine Charakterisierung zur

Unterscheidung einer Gattung oder Art ausreichend, solange nur eine oder wenige solche aus der Gruppe oder wenigstens aus dem betreffenden Gebiet bekannt sind, verliert aber diese Eigenschaft, sowie deren Zahl größer wird. Auch werden sehr oft bisher gar nicht beachtete Merkmale plötzlich zur Unterscheidung von Gattungen und Arten herangezogen und erweisen sich dann als hiefür geradezu unentbehrlich (s. z. B. Poche, 1907 d, p. 100 über die bezügliche Verwendung der männlichen Kopulationsorgane der *Coleoptera*). Endlich hängt es vielfach von dem verfügbaren Vergleichsmaterial ab, ob man eine Form nach einer Charakterisierung von anderen unterscheiden kann, da zahlreiche Merkmale (genaue Nuance des Glanzes und der Färbung, Wölbungsverhältnisse [s. viele *Coleoptera*], relative Größe und Form einzelner Körperteile u. s. w.) sich praktisch oft nur durch Vergleiche mit den nächstverwandten Formen feststellen lassen. Und last but not least, wie soll z. B. ein Ornithologe oder Helminthologe feststellen, ob ein Genus der *Radiolaria, Gastropoda* oder *Curculionidae* nach dessen Charakterisierung von allen anderen unterscheidbar ist und dessen Name daher einen gleichen jüngeren Vogel- oder Helminthennamen präoccupiert? Und die stete Möglichkeit der Feststellung der präoccupierten Namen ist ja unerläßlich für eine stabile Nomenklatur (s. oben p. 267 f.). — Angesichts alles dessen ist es sehr unzweckmäßig, die Zulässigkeit von Namen an eine Bedingung zu knüpfen, deren Erfüllung von so vielen ganz zufälligen, von den betreffenden Autoren nicht kontrollierbaren und zudem sich je nach Zeit und Umständen ändernden Faktoren abhängt. Wohl aber ist ein nachdrücklicher Ratschlag, der das höchst wünschenswerte mit jener Bedingung angestrebte Ziel verfolgt, sehr notwendig und wird daher hier gegeben (Art. 8), während in den Internationalen Regeln ein solcher ganz fehlte.

Ein weiterer sehr ernster Einwand gegen die in Rede stehende Bestimmung ist, daß sie (sicher ungewollt) geradezu einen Preis darauf setzt, wenn jemand eine nach 1930 aufgestellte Gattung oder Art nach der Charakterisierung nicht von anderen solchen unterscheiden kann; denn dann kann er selbst ihr einen Namen geben — das Ziel der Sehnsucht so manches Autors. S. auch die treffenden bezüglichen Bemerkungen Cressons, 1934 b und [Turners], 1934 a, p. 133. Ferner ist nach dem klaren Wortlaut jener Bestimmung ein nach 1930 ohne unterscheidende

Charakterisierung oder genauen bibliographischen Hinweis veröffentlichter Gattungs- oder Artname, der ausdrücklich an Stelle eines zulässigen anderen solchen gegeben wurde, unzulässig. — Wie sehr auch diese beiden Umstände die Beständigkeit unserer Nomenklatur gefährden, ist klar.

Mit vollem Recht haben daher auch Bethune-Baker, Collin, Jordan, Marshall, Neave, Prout, Uvarov, Waterston, Tams, 1928, p. 4 R in ihrer Neubearbeitung der Regeln die gedachte Bestimmung nicht angenommen.

Erklärung e) entspricht der fast ausnahmslos herrschenden Übung, die auch durchaus berechtigt ist. Denn wenn für eine Einheit bereits in einer Veröffentlichung ein Name, wenn auch nur bedingungsweise, vorgeschlagen worden ist, so ist es gewiß viel zweckmäßiger, ihn für sie zu verwenden, als einen neuen Namen einzuführen. Außerdem gibt es alle Übergänge zwischen solchen Namen und solchen, die für als mehr oder weniger unsicher betrachtete Einheiten eingeführt wurden und ganz zweifellos zulässig sind. Ein Versuch, da eine Grenze zu ziehen, wie man es bei Annahme des gegenteiligen Standpunktes unbedingt tun müßte, würde daher zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten und damit zu Differenzen in der Nomenklatur führen. Durch diese Bestimmung wird auch dem Einwande Blüthgens, 1931, p. 131 f. gegen die Zulässigkeit bedingter Beschreibungen [richtiger: bedingter Benennungen (cf. t. c., p. 132)], daß dadurch bei Eintritt der betreffenden Bedingung berechtigter Weise eingeführte gleiche jüngere Namen nachträglich durch Homonymie ungiltig würden, von vornherein der Boden entzogen, da deren Einführung nach dieser Bestimmung eben unberechtigt war. — Die Begründung des Ratschlages liegt darin, daß es sehr oft zu einer ganz überflüssigen Vermehrung der Synonymie führt, wenn solche bedingte Namen eingeführt werden, nämlich immer dann, wenn sich später herausstellt, daß die betreffende Tierform tatsächlich nicht eine eigene Einheit darstellt; und in jenen Fällen, in denen einmal ermittelt wird, daß sie eine solche repräsentiert, ist es dann völlig Zeit genug, sie zu benennen, wo man dann auch auf Grund der besseren Kenntnis derselben einen viel bezeichnenderen Namen zu wählen in der Lage sein wird.

Die Erklärungen f)—h) legen bloß die allgemein herrschende und durchaus berechtigte und zweckmäßige Übung fest.

Nicht so einheitlich ist die Einstellung hinsichtlich der unter Erklärung i) fallenden Namen. Deren Verwerfung ist aber durchaus berechtigt. Denn nach dem ganzen Aufbau unserer Nomenklatur hat ein Artname einen Gattungsnamen zur notwendigen Voraussetzung und stellt ohne einen solchen somit ein Unding dar; und es ist ein grober Unfug, neue Artnamen in dieser Weise zu veröffentlichen.]

Art. 8.

Die Kennzeichnung.

Eine Kennzeichnung ist jede in Wort, Bild oder Zeichen bestehende Angabe über Eigenschaften der benannten Körper, jeder ausreichende Hinweis auf eine gleichzeitig oder früher veröffentlichte solche Angabe und die Anführung eines zulässigen anderen Namens der Körper. — Als Kennzeichnung übergeordneter Einheiten gilt auch die Zurechnung einer oder mehrerer bereits früher oder in derselben Veröffentlichung gekennzeichneter untergeordneter Einheiten zu ihnen; als Kennzeichnung einer untergeordneten Einheit gilt dagegen eine frühere oder in derselben Veröffentlichung erfolgende Kennzeichnung einer übergeordneten Einheit nur dann, wenn die untergeordnete Einheit in derselben Veröffentlichung als die typische festgelegt wird (s. Art. 16).

Folgerungen. — 1. Die Bildung des Namens einer übergeordneten Einheit von dem einer bereits früher oder in derselben Veröffentlichung gekennzeichneten untergeordneten Einheit stellt keine Kennzeichnung jener dar.

Beispiel: Die Familie *Uniporidae* Stiasny-Wijnhoff, 1923, p. 667 (cf. p. 668) ist nicht dadurch gekennzeichnet, daß ihr Name ganz augenscheinlich von dem zulässigen Gattungsnamen *Uniporus* gebildet ist.

2. Die Verbindung eines oder mehrerer Artnamen, die denen bereits gekennzeichneter Arten derselben supragenerischen Gruppe (Supergenus, Subfamilie, Familie, Tribus u. s. w.) gleich sind, mit einem neuen Gattungsnamen stellt keine Kennzeichnung der betreffenden Gattung dar.

Beispiele: Es ist keine Kennzeichnung der Gattungen in Hübner, 1806, daß ihr Name mit je einem Artnamen verbunden wird, der dem einer bereits gekennzeichneten Art der *Lepidoptera* gleich ist; ebenso ist es keine Kennzeichnung der Gattung *Erythrina* Brehm, 1828, col. 1276, daß ihr Name mit 2 Artnamen verbunden wird, deren einer einem bereits für eine Art der betreffenden Familie eingeführten Artnamen gleich ist.

3. Wenn eine Kennzeichnung gleichzeitig für 2 oder mehrere coordinierte Einheiten (nicht etwa für eine sie umfassende übergeordnete Einheit) gilt, so ist durch sie jede derselben gekennzeichnet.

Erklärungen.

a) Als Angaben über Eigenschaften der benannten Körper gelten alle objektiven Angaben über Bau, Gestalt, Farbe, Größe, Gewicht und chemische Zusammensetzung dieser, ihrer Teile und Erzeugnisse in jedem Erhaltungszustande und in jedem Lebensstadium. Als Erzeugnisse eines Lebewesens gelten alle von ihm aus körpereigenen oder körperfremden Stoffen gebildeten Körper (Schalen, Gehäuse, Gespinnste, Kokons, Eier, Eihüllen, Spermatophoren, Nester, Bauten, Faeces, Exkrete, Sekrete u. s. w.) und alle von ihm oder seinen Erzeugnissen in oder an fremden Körpern erzeugten Veränderungen (Baue, Gänge, Bohrlöcher, Minen, Fraßspuren, Gallen, Geschwülste, Krankheiten, Verfärbungen, Spuren, Abdrücke, Ausgüsse, Steinkerne, Pseudomorphosen nach fossilen Organismen oder Erzeugnissen solcher u. s. w.), soweit diese nicht bloße Bewegungsvorgänge und somit ihrer Natur nach rein transitorisch sind (Bewegungen von Pflanzenteilen oder des Wassers, Luftschwingungen infolge von Lautäußerungen u. s. w.). — Rein subjektive einschlägige Angaben („von prachtvoller Färbung“, „unschön gefärbt“, „von reizender Gestalt“ u. s. w.) gelten dagegen nicht als Angaben über Eigenschaften der benannten Körper.

b) Angaben über den Fundort, Aufenthaltsort, die Verbreitung, die Wirte, die Häufigkeit, die Zeit des Auftretens, der Tätigkeit oder der Fortpflanzung, die Nahrung, Bewegungsweise, Lautäußerungen und andere ökologische Verhältnisse von Organismen oder über den Aufbewahrungsort und die Sammlungsnummer der benannten Körper gelten nicht als eine Kennzeichnung, auch wenn sie die Wiedererkennung der betreffenden Einheit ermöglichen. In Verbindung mit einer Kennzeichnung gemacht, sind sie aber bei deren Deutung in vollem Maße zu berücksichtigen.

c) Die Anführung eines unzulässigen anderen Namens der benannten Körper ist nur dann eine Kennzeichnung, wenn er anderwärts in derselben Veröffentlichung in Begleitung einer Kennzeichnung gebraucht oder angeführt wird oder von einem

ausreichenden Hinweis auf eine frühere oder gleichzeitige Veröffentlichung begleitet ist, in der dies der Fall ist. In Verbindung mit einer Kennzeichnung wird aber die Anführung eines solchen Namens auch sonst zu einem Teil derselben und ist bei deren Deutung in vollem Maße zu berücksichtigen.

d) Ein Hinweis auf eine andere Veröffentlichung gilt als ausreichend, wenn er (unmittelbar oder mittelbar durch ausreichende Zwischenhinweise auf dritte Veröffentlichungen) wenigstens den Autor oder den Titel derselben oder bei in Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen den Titel der Zeitschrift und entweder den Band oder Jahrgang dieser oder das Erscheinungsjahr der Veröffentlichung kenntlich bezeichnet.

Folgerung. — Die Verbindung des Artnamens einer bereits gekennzeichneten Art oder mehrerer solcher Artnamen unter Hinzufügung des (unabgekürzten oder kenntlich abgekürzten) Autornamens, bezw. der Autornamen, mit einem neuen Gattungsnamen stellt eine Kennzeichnung der betreffenden Gattung dar.

e) Ein nicht vorher eingeführter wissenschaftlicher Name, der ohne Begleitung einer Kennzeichnung veröffentlicht wurde, heißt nomen nudum.

Ratschlag. — Es ist dringendst zu empfehlen, bei jeder Aufstellung einer neuen Einheit eine ausführliche, wenn irgend möglich von guten Abbildungen begleitete Beschreibung oder Definition derselben zu geben, die insbesondere auch die Angabe der nächsthöheren Einheit, in die sie gehört, und ihrer Unterschiede von den ihr coordinierten Einheiten oder wenigstens von den ihr nächstverwandten solchen enthält, und bei der Einführung eines neuen Namens an Stelle eines anderen zulässigen solchen den Autor dieses letzteren und den genauen Ort seiner Einführung anzugeben.

[Begründung. Durch absolut nichts in den Nomenklaturregeln noch durch irgendwelche andere Gründe gerechtfertigt und somit jenen zuwiderlaufend ist es, eine Abbildung zwar (und mit vollem Recht) bei Art-, nicht aber bei Gattungsnamen als eine „indication" [bezw. Kennzeichnung] gelten zu lassen, wie die Internationale Nomenklaturkommission (in: Stiles, 1907 c, p. 522) es in einem Gutachten tut. Einen ganz ähnlichen Standpunkt wie diese nehmen auch Bethune-Baker, Collin, Jordan, Marshall, Neave, Prout, Uvarov, Waterston, Tams, 1928, p. 4 R ein. Der einzige Grund, den man eventuell hiefür anführen könnte, daß man nämlich eine Gattung nicht abbilden kann, ist ganz unstichhaltig, da man ja eine Art als solche ebensowenig abbilden

kann wie eine Gattung — auch abgesehen von dem Zerfallen vieler Arten in Subspecies —, sondern nur bestimmte Individuen derselben. Und andererseits werden oft Abbildungen publiziert, die speziell Gattungscharaktere darstellen sollen. — Da ferner eine bloße Abbildung bisher fast immer als eine Kennzeichnung einer Gattung betrachtet wurde (so auch von Coues, Allen, Ridgway, Brewster, Henshaw, 1886, p. 52; Maehrenthal, 1904, p. 102 f.; Allen, Brewster, Dwight, Merriam, Richmond, Ridgway, Stone, 1908, p. LXIV; Handlirsch, 1913 b, p. 84), so würde die nunmehrige Verwerfung solcher Namen zahlreiche ganz überflüssige Namensänderungen bedingen. Denn so wie Arten sind vielfach auch Gattungen von ihrem Autor nur durch eine Abbildung gekennzeichnet worden; s. u. a. die Unmenge solcher Fälle in Reichenbach, 1849 und 1850 (z. B. 1849, tab. XLIX: *Grammicus, Anorrhinus, Penelopides, Anthracoceros;* 1850, tab. LXXVIII: *Linurgus, Caryothraustes, Callacanthis, Pheucticus*). — Selbstverständlich ist es durchaus unangebracht, eine Gattung nur durch eine Abbildung zu kennzeichnen; genau dasselbe gilt aber auch von einer Art. — Ferner ist jenes Gutachten so unglücklich formuliert, daß es, und gerade infolge dieser verschiedenen Behandlung von Gattungs- und von Artnamen, statt Klarheit zu schaffen zu Unsicherheit und Zweifeln Anlaß gibt. Nämlich: ein bibliographischer Hinweis wird darin natürlich auch bei Gattungsnamen als eine Kennzeichnung betrachtet; wie verhält es sich nun, wenn ein solcher lediglich auf eine Abbildung verweist? Dabei sind wieder die zwei Fälle möglich, daß diese von einer Beschreibung begleitet ist (auf die aber nicht verwiesen wird), oder nicht. Es ist geradezu widersinnig, eine bei der Aufstellung eines Gattungsnamens selbst gegebene Abbildung nicht als eine Kennzeichnung gelten zu lassen, wohl aber einen Hinweis auf eine anderwärts veröffentlichte solche. Aber nach dem klaren Wortlaut des Gutachtens müßte man dies tun. Und wie verhält es sich, wenn eine Art, die zugleich eine neue Gattung darstellt, oder eine Gattung, die eine einzige, gleichfalls neue Art enthält, nur durch eine Abbildung gekennzeichnet wird? — Ferner wird in jenem Gutachten bei Gattungsnamen zwar die Anführung oder Bestimmung einer typischen Art als eine „indication“ [Kennzeichnung] betrachtet, nicht aber die Anführung mehrerer oder aller Arten der Gattung! Cf. Stiles, 1910 a, p. 41, aus welcher Stelle man auch ersieht, zu welchen

komplizierten und gekünstelten Auslegungen eine solche Auffassung verleitet. Wie unhaltbar diese ist, erhellt schlagend daraus, daß danach ein Gattungsname, der (ohne Bestimmung eines Typus) auf zwei oder mehrere gekennzeichnete Arten gegründet ist (was ja nicht als eine Kennzeichnung angesehen wird), unweigerlich ein nomen nudum wäre. Denn das widerspricht direkt dem Begriff des *nomen nudum:* ein Name, der von keiner Angabe begleitet ist, worauf er sich bezieht. Dies tritt um so schärfer hervor, als ein Gattungsname, der auf eine Art gegründet ist, (mit Recht) nicht als nomen nudum betrachtet wird. Jene Auffassung widerstreitet auch dem bis dahin wohl ausnahmslos befolgten Vorgehen (cf. auch Hartert in: Stiles, 1912 c, p. 110) und würde daher zahlreiche neue Namensänderungen bedingen.

Die Bestimmungen über die Geltung einer Kennzeichnung einer untergeordneten Einheit für übergeordnete Einheiten und umgekehrt finden sich in der Sache nach ganz ähnlicher Weise schon bei Maehrenthal, 1904, p. 103 f. und zum Teil auch bei Handlirsch, 1913 b, p. 84. Ihre Berechtigung ergibt sich aus der Natur der Sache von selbst. Es wurde daher auch sonst fast immer in ihnen entsprechender Weise vorgegangen.

Zu Folgerung 2 sei bemerkt, daß in solchen Fällen der Name eben nicht in Begleitung einer Kennzeichnung veröffentlicht ist, zu Folgerung 3, daß ein Artname allein oder in Verbindung mit dem Namen einer nicht gekennzeichneten Gattung überhaupt keinen zoologischen Begriff bezeichnet und in nächstverwandten Gattungen wiederholt vorkommen kann. Überdies ist es ein grober Unfug, Namen derart ohne jede Begründung zu veröffentlichen, auch ganz abgesehen davon, daß ihre beabsichtigte Bedeutung durchaus nicht immer klar ist. (So ist z. B. *Urbanus Malvae* Hübner, [1806], [p. 1] nicht [*Papilio*] *Malvae* Linnaeus, 1758, p. 485 (s. Hemming, 1934, p. 37 f.).) Es liegt also gar kein Grund vor, ein solches Vorgehen etwa dadurch zu unterstützen, daß man zu Gunsten derartiger Namen Sonderbestimmungen trifft.

Hinsichtlich der Bewertung eines Vulgärnamens als eine Kennzeichnung kann man sehr wohl verschiedener Ansicht sein. Eine Anzahl Autoren betrachteten einen solchen wenigstens in gewissen Fällen als eine Kennzeichnung, so Maehrenthal, 1904, p. 103 f. und Poche, 1914 a, p. 5—7, letzterer in erster Linie auf

Grund des [maßgebenden] französischen Textes der Regeln. Hier handelt es sich aber nicht um deren Auslegung, sondern um deren Neubearbeitung. Und da eine bedeutende Mehrzahl der Autoren die bloße Beifügung eines Vulgärnamens nicht als eine Kennzeichnung betrachtet und es auf jeden Fall aus verschiedenen Gründen durchaus zu mißbilligen ist, die Bedeutung eines neuen Namens lediglich durch einen Vulgärnamen zu erläutern, so wird die Beifügung eines solchen hier nicht als eine Kennzeichnung betrachtet.]

Art. 9.

Schriftzeichen der wissenschaftlichen Namen.

Als Schriftzeichen der wissenschaftlichen Namen sind nur die Buchstaben und Zahlzeichen der altlateinischen Schrift sowie alle Schriftzeichen jener Sprachen zugelassen, die grundsätzlich die altlateinische Schrift übernommen haben.

Folgerungen. — 1. Zugelassen ist die Unterscheidung von großen und kleinen Buchstaben, die Verwendung von Lautzeichen und die Verwendung von Satzzeichen (Bindestrich, Punkt, Apostroph etc.) innerhalb eines Namens.

Beispiele: *Aëdes, mülleri, françai, Férussacia, vejdovskýi, friči; fort-dekockianus, „germanica-minuta-erudita-bigemina“* Horn, 1926, p. 169, *chlorates — citrinella — chloris* Stresemann, 1931, p. 206 u. 214, *C. nigrum, C.album, e.-newtoni, m'intoshi.*

2. Geometrische Zeichen (d. h. Zeichen, die eine Gestaltung veranschaulichen) sind nur dann zugelassen, wenn sie durch zugelassene Buchstaben oder Zahlzeichen dargestellt werden.

Beispiele: [*Phalaena*] *Oo* Linnaeus, 1758, p. 507; [*Phalaena*] *C. nigrum* id., 1758, p. 516; *A*[*raneus*] *V. insignitus* Martyn, 1793, p. 58.

3. Namen, die ganz oder teilweise aus geometrischen Zeichen bestehen, die nicht mit zugelassenen Buchstaben oder Zahlzeichen übereinstimmen, sind unzulässig.

Beispiel: Der Name [*Araneus*] *litera**) *insignitus* Clerck, 1757, p. 121 wäre auch unzulässig, wenn er erst nach 1757 publiziert worden wäre.

Erklärung.

Ziffern gelten als Namen oder wie auch einzelne Buchstaben als Namensteile, wenn (zum Zweck der Wortkürzung oder als

---

*) Nach *litera* gehört ein V mit einem zwischen dessen Schenkeln stehenden v eingefügt; diese Type fehlt aber der Druckerei.

geometrische Zeichen) sie als Namen oder wie auch einzelne Buchstaben als Namensteile angewandt werden. Dagegen gelten Ziffern und Buchstaben nicht als Namen oder Namensteile, wenn sie nur zur Bezeichnung einer Reihenfolge, also im Sinne einer Numerierung gebraucht werden. Ein einzelner Buchstabe gilt in keinem Falle als Name.

Beispiele: Als Namensteile gelten die Ziffern und einzelnen Buchstaben in den Namen: [*Coccinella*] *19-punctata* Linnaeus, 1758, p. 366; *Cercaria helvetica* XVI Dubois, 1929, p. 27; *Cercaria helvetica* I id., t. c., p. 32; *Cercaria helvetica* XVII id., t. c., p. 38; *Cercaria helvetica* II id., t. c., p. 51; [*Phalaena*] *C. nigrum* Linnaeus, 1758, p. 516; *A*[*raneus*] *V. insignitus* Martyn, 1793, p. 58; [*Murex*] *M-A* .. Costa, 1829, p. LXXXIV [cf. p. LXXXVIII]. — Nicht als Namensteile oder Namen gelten dagegen die Ziffern und einzelnen Buchstaben in den Bezeichnungen: *Serumsporidium cypridis* I., *Serumsporidium cypridis* II Pfeiffer, 1895, p. 7 u. 9; *A*[*ctinotrocha*] *Ikedai A*, *A*[*ctinotrocha*] *Ikedai B*, *A*[*ctinotrocha*] *Ikedai C*, *A*[*ctinotrocha*] *Ikedai D* Selys-Longchamps, 1907, p. 197 (cf. p. 188 f.); *Cercaria A*, *Cercaria B*, *Cercaria C* Szidat, 1924, p. 301 u. 303; Gen[us] II. Freyer, 1827, p. 11; Gen[us] XXIV id., t. c., p. 14; *Pt*[*ychocylis*] *undella* var. g, *bruhni* Brandt, 1907, p. 296; [*Murex*] *C.* .. Costa, 1829, p. LXXXIV (cf. p. LXXXVIII).

Folgerung. — Namen, die nur durch zur Bezeichnung einer Reihenfolge hinzugefügte Ziffern oder Buchstaben von einander unterschieden werden, gelten als gleiche Namen.

[Begründung. Andere als die oben bezeichneten Schriftzeichen sind deshalb als Schriftzeichen der wissenschaftlichen Namen nicht zugelassen, weil ihre Reproduktion in sehr vielen Druckereien mangels der betreffenden Lettern nicht möglich ist, ihre Bedeutung und Aussprache meist der überwiegenden Mehrzahl der Zoologen unbekannt ist, ihre Einreihung in die alphabetische Ordnung in Registern u. s. w. oft schwierig oder unmöglich ist, sie zum Teil (nicht durch zugelassene Schriftzeichen dargestellte geometrische Zeichen) schwer oder überhaupt nicht auszusprechen sind und weil *last but not least* die wissenschaftlichen Namen der Tiere eben als lateinische Wörter gelten (s. Art. 2).]

Art. 10.

Die Veröffentlichung.

Als Veröffentlichungen gelten durch ein mechanisches oder chemisches Verfahren (Druck, Hektographie, Kopieren mit Duplikator oder Multigraph, Holzschnitt, Stahlstich, Photographie, Zinkätzung, Autotypie, Kollographie, Lithographie, Lichtdruck

u. s. w.) mit oder ohne Verwendung von Handkolorit hergestellte Vervielfältigungen einer Schrift oder Abbildung, wenn sie wenigstens potentiell allgemein zugänglich gemacht werden.

Folgerungen. — 1. Für die Beurteilung, ob Vervielfältigungen Veröffentlichungen darstellen, ist es gleichgiltig, in welcher Sprache sie verfaßt sind, auf welche Art sie wenigstens potentiell allgemein zugänglich gemacht werden (ob durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Versendung an öffentliche Bibliotheken), ob und in welchem Ausmaß von einer wenigstens potentiellen allgemeinen Zugänglichkeit derselben durch Kauf, Tausch oder Schenkung Gebrauch gemacht wird, ob sie in rein wissenschaftlichen, angewandt-wissenschaftlichen, populärwissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen periodischen Publikationen oder Einzelwerken enthalten sind, ob sie anonym oder nicht-anonym sind, ob sie ein Erscheinungsjahr tragen oder nicht und wie lange nach ihrer wenigstens potentiellen Allgemeinzugänglichmachung Exemplare derselben erhalten bleiben.

2. Mit der Hand oder Schreibmaschine hergestellte Vervielfältigungen gelten in keinem Falle als Veröffentlichungen.

3. Vervielfältigungen, die durch den Vermerk „Als Manuskript gedruckt", „Privatdruck" oder eine andere Bezeichnung ausdrücklich von der allgemeinen Verbreitung ausgeschlossen werden, gelten nicht als Veröffentlichungen.

4. Abhandlungen oder Abbildungen, die in welcher Versammlung immer gelesen, vorgezeigt oder mittels Projektionsapparates vorgeführt oder durch den Rundfunk, durch Schallplatten, durch den Film oder durch Fernsehen verbreitet werden, gelten nicht als Veröffentlichungen.

5. Eine Veröffentlichung wird nicht dadurch ausgetilgt, daß ihre Verbreitung nach ihrer wenigstens potentiellen Allgemeinzugänglichmachung durch Einstellung der Herausgabe (vom Autor, Herausgeber oder Verleger oder von der Zensur unterdrückte Publikationen) eingeschränkt wird.

6. Der Zeitpunkt des Erscheinens einer Veröffentlichung ist jener, in dem sie wenigstens potentiell allgemein zugänglich gemacht wird, in dem also die ersten zur wenigstens potentiellen allgemeinen Verbreitung hergestellten Vervielfältigungen versandt werden oder erhältlich sind.

Erklärungen.

a) Wenn nachträglich einzelne Exemplare ursprünglich nicht wenigstens potentiell allgemein zugänglich gemachter Vervielfältigungen öffentlich zum Kauf angeboten werden (z. B. in Antiquariatskatalogen oder bei Auktionen), so werden diese Vervielfältigungen dadurch nicht zu Veröffentlichungen.

b) Werden Vervielfältigungen ausschließlich durch Schenkung oder ausschließlich durch Versendung an öffentliche Bibliotheken oder ausschließlich auf diese beiden Arten zugänglich gemacht, so gelten sie im ersteren Falle nur dann als wenigstens potentiell allgemein zugänglich gemacht, wenn sie jedem wissenschaftlich daran Interessierten übermittelt werden, der innerhalb eines angemessenen Zeitraumes um sie ersucht, im zweiten Falle nur dann, wenn sie an eine angemessene Zahl entsprechend ausgewählter und über ein angemessenes Areal verteilter öffentlicher Bibliotheken versandt werden, und im letzten Falle nur dann, wenn wenigstens die in einem der ersten beiden Fälle hiefür gestellte Bedingung erfüllt wird.

c) Stellen einer Veröffentlichung, die durch Überkleben mit leerem oder einen anderen Inhalt aufweisendem Papier oder durch Überdrucken in allen zur Ausgabe gelangenden Exemplaren vom Autor, Herausgeber oder Verleger oder von deren Bevollmächtigtem von der allgemeinen Verbreitung ausgeschlossen werden, gelten auch dann nicht als veröffentlicht, wenn ihr Inhalt durch das darübergeklebte Papier oder den Überdruck hindurch erkannt werden kann.

d) Vervielfältigungen (Text, Tafeln u. s. w.), die gleichzeitig als eine Einheit (gemeinsam gebunden oder geheftet oder in gemeinsamem Umschlag oder gemeinsamer Mappe) erscheinen, bilden eine Veröffentlichung, auch wenn verschiedene Teile derselben von verschiedenen Autoren herrühren oder verschiedene Hefte, Lieferungen, Teile, Bände u. s. w. eines Werkes darstellen oder zu solchen gehören. Nicht gleichzeitig oder nicht als eine Einheit erschienene Vervielfältigungen sind dagegen stets verschiedene Veröffentlichungen.

e) Werden die gleichen Vervielfältigungen zu zwei oder mehreren verschiedenen Zeitpunkten verbreitet und sind eine oder mehrere frühere Verbreitungen ihrem Wesen nach beschränkter als eine spätere (wenn z. B. vor der sonstigen Ver-

breitung einer Vervielfältigung einzelne Probeseiten, -bogen oder -tafeln oder für die persönliche Verwendung des Verfassers, bezw. der Verfasser bestimmte Sonderabdrücke oder Autorexemplare versandt werden), so gilt der Zeitpunkt dieser letzteren als der des Erscheinens der betreffenden Veröffentlichung. Ist dagegen eine frühere Verbreitung ihrem Wesen nach nicht beschränkter als eine spätere, mag auch die Zahl der zur Verbreitung gelangenden oder bestimmten Exemplare bei jener viel geringer sein als bei dieser, so gilt der Zeitpunkt der früheren Verbreitung als der des Erscheinens der betreffenden Veröffentlichung. Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn Vervielfältigungen zuerst in einzelnen Teilen (als Lieferungen, Nummern, Hefte, Bogen, Hälften, Sonderausgaben, Einzelbände u. s. w.) und später als ein zusammengehöriges Ganzes (Band, Jahrgang, Gesamtwerk u. s. w.) oder zuerst als Teile einer Zeitschrift, die ganz oder vorwiegend aus mit eigenen Umschlägen versehenen Sonderabdrucken aus anderen Zeitschriften besteht (z. B. Arb. Zool. Inst. Graz; Stud. Zool. Lab. Univ. Nebraska), und dann im Rahmen jener Zeitschrift, aus der die betreffenden Sonderabdrucke stammen, zur allgemeinen Verbreitung herausgegeben werden.

Beispiel: Im Bull. Americ. Mus. Nat. Hist. 4, 1892, 1892, p. VI wird gesagt: „Besides the author's separates, and in addition to the regular edition of the Bulletin, 100 copies were issued in signatures [Bogen] as printed, each signature bearing at the foot of the first page the date of publication." Als die Erscheinungszeiten der betreffenden Veröffentlichungen gelten also die Ausgabezeiten der einzelnen Bogen.

f) Als Sonderabdrucke, Separata u. s. w. bezeichnete Vervielfältigungen, die sich im Text oder in den Abbildungen von den betreffenden Teilen der Vervielfältigungen, aus denen sie entnommen sind, anders als durch solche Verschiedenheiten unterscheiden, die auf technischen Fehlern oder Versehen beruhen, sind nicht die gleichen Vervielfältigungen wie jene Teile. Ob sie als Veröffentlichungen zu gelten haben, ist gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu beurteilen.

Beispiele: Bonaparte, 1855 b und id., 1855 d unterscheiden sich von Bonaparte, 1855 a und id., 1855 c, als Sonderabdrücke welcher Veröffentlichungen sie bezeichnet sind, durch eine Reihe von Zusätzen und sonstigen Änderungen (cf. Zimmer, 1926, p. 72 f.). Sie sind daher nicht die gleichen Vervielfältigungen wie diese.

g) Eine auf oder in einer Veröffentlichung enthaltene Angabe ihrer Erscheinungszeit und eine in einem folgenden Teil (Heft,

Lieferung, Nummer, Band u. s. w.) einer periodischen Publikation oder eines Einzelwerkes vom Verleger, Herausgeber oder Verfasser oder von dessen Stellvertreter oder Rechtsnachfolger gemachte Angabe über die Erscheinungszeit bis dahin erschienener Teile ist als richtig zu betrachten, solange nicht nachgewiesen wird, daß sie unrichtig ist. Besteht ein Widerspruch zwischen der auf oder in einer Veröffentlichung angegebenen Erscheinungszeit und einer Angabe der letztangeführten Art oder zwischen der am Titelblatt oder am Umschlag einer Veröffentlichung aufgedruckten Erscheinungszeit und einer ausdrücklichen Angabe dieser in der Veröffentlichung, so gilt die hier jeweils an zweiter Stelle angeführte Angabe als maßgebend, solange sie nicht als unrichtig nachgewiesen wird.

h) Verschiedene Veröffentlichungen gelten als gleichzeitige, solange nicht die Priorität einer oder mehrerer von ihnen ermittelt ist.

Ratschläge. — a) Es ist dringend zu empfehlen, alle zoologischen Originalarbeiten in einer germanischen oder romanischen oder in lateinischer Sprache zu veröffentlichen und jenen, die nicht in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder lateinischer Sprache verfaßt sind, eine (in alphabetischer Ordnung der deutschen Namen der Sprachen) deutsche, englische, französische oder lateinische Zusammenfassung beizugeben.

b) Es ist dringend zu empfehlen, zoologische Originalarbeiten nur in wissenschaftlichen (einschließlich der angewandt-wissenschaftlichen) Zeitschriften oder Einzelwerken zu veröffentlichen. Insbesondere ist es unbedingt zu vermeiden, solche in Schulprogrammen, Verkaufskatalogen und sonstigen nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften und Einzelwerken zu veröffentlichen. Ebenso vermeide man es, solche in wenig verbreiteten oder sonst schwer erhältlichen Zeitschriften, Gelegenheitsschriften u. s. w. zu veröffentlichen.

c) Jede Veröffentlichung, die ganz oder teilweise zoologischen Inhalts ist, soll an leicht bemerkbarer Stelle, aber keinesfalls nur am Umschlag, das genaue Datum (Jahr, Monat und Tag) ihres Erscheinens tragen. Ferner ist es sehr zu empfehlen, das genaue Erscheinungsdatum jedes Teiles (Heft, Lieferung, Nummer, Band, Jahrgang u. s. w.) bei periodischen Publikationen und Lieferungswerken im nächstfolgenden Teil sowie in jedem Bande und bei letzteren überdies das genaue Erscheinungsdatum sowie den Umfang aller Teile im letzten Teil an in die Augen springender Stelle, aber keinesfalls nur am Umschlag, anzugeben.

d) Es ist sehr zu empfehlen, von jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise zoologischen Inhalts ist, zum mindesten eine angemessene Anzahl Exemplare zum Verkaufe feilzubieten.

(Fortsetzung folgt.)

Verleger und für den Inhalt verantwortlich: Fritz Wagner, Wien, XVIII., Haizingergasse 4.
Druck von Berger & Schwarz, Zwettl, N.-Ö.